



**4.  
KONGRESS**

**DIE STRAFJUSTIZ IN NIEDERSACHSEN**



**28. SEPTEMBER 2012 – LANDGERICHT BRAUNSCHWEIG**



## Programm

### **10.00 Uhr Begrüßung:**

RA Bertram Börner (Hannover)  
VRiLG Andreas Kreuzer (Braunschweig)  
GenStA Norbert Wolf (Braunschweig)  
PräsLG Wolfgang Scheibel (Braunschweig)

### **Staatsanwaltschaft und Polizei: Wer führt das Ermittlungsverfahren wirklich?**

einleitende Kurzbeiträge:

OStAin Kirsten Stang (Braunschweig)  
RA Dr. Peter Beer (Braunschweig)  
VRiLG Wilfried Knieriem (Braunschweig)  
PräsLKA Uwe Kolmey (Hannover)

### **anschließend Diskussion**

Moderation: LOStA Dr. Jörg Fröhlich (Celle)

Bildung der Arbeitsgruppen

### **11.30 Uhr Kaffeepause**

### **11.45 Uhr Arbeitsgruppen**

### **13.00 Uhr Mittagspause**

### **14.00 Uhr Fortsetzung der Arbeitsgruppen**

### **15.15 Uhr Kaffeepause**

### **15.30 Uhr Berichte aus den Arbeitsgruppen**

anschließend:

### **Die fehlende Dokumentation der Beweisaufnahme - Für und Wider einer Aufzeichnung der Hauptverhandlung -**

einleitende Kurzbeiträge:

VRiLG Dr. Ralf-Michael Polomski (Braunschweig)  
RA Dr. Manfred Parigger (Hannover)  
RiOLG Prof. Dr. Henning Radtke (Hannover)  
Moderation: GenStA Norbert Wolf (Braunschweig)

### **17.45 Uhr Ausklang im Foyer**



## Arbeitsgruppen

### **AG 1: Der Verteidiger und das liebe Geld**

#### **- Wie beeinflusst das Honorar die Verteidigung? -**

einleitende Kurzbeiträge:

VRiinLG Gerstin Dreyer (Braunschweig)

OStA Markus Röske (Verden)

RA Hans Holtermann (Hannover)

Moderation: RA Karl-Heinz Mügge (Göttingen)

### **AG 2: Die Bestrafung bei der Armutskriminalität**

einleitende Kurzbeiträge:

VRiOLG Dirk Amthauer (Braunschweig)

BewH Michael Duhm (Wolfenbüttel)

OStA Frank-Michael Laue (Göttingen)

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier (Hannover)

Moderation: RiinAG Johanna Paulmann-Heinke (Hannover)

### **AG 3: Der Polizeibeamte als Zeuge in der Hauptverhandlung**

#### **- Begegnen Richter dem polizeilichen Zeugen zu unkritisch? -**

einleitende Kurzbeiträge:

VRiLG Franz Kompisch (Lüneburg)

RA Dr. Holger Nitz (Hannover)

Diplom-Psychologe Prof. Dr. Dietmar Heubrock (Bremen)

Moderation: LOSTA Hartmut Nitz (Stade)

### **AG 4: Die Opfer im Strafverfahren**

#### **- Das Adhäsionsverfahren als Regelfall? -**

einleitende Kurzbeiträge:

RiinOLG Dr. Sabine Ferber (Celle)

RiAG Dr. Ingo Frommeyer (Osnabrück)

RA Ernst-Otto Nolte (Hannover)

Moderation: VRiOLG Dr. Dietrich Janßen (Oldenburg)

### **AG 5: Die Opfer im Strafverfahren**

#### **- Gehen Opferrechte zu weit? -**

einleitende Kurzbeiträge:

RA Ulrich Albers (Lüneburg)

StAin Ann-Kathrin Meyenburg (Braunschweig)

RA Prof. Dr. Bernhard Weiner (Meppen)

Moderation: OStAin Antje Bertrang (Verden)



## Teilnehmerverzeichnis:

<b>Acksteiner, Christian</b> RA, Osnabrück
<b>Adler, Dieter</b> RA, Hannover
<b>Ahrens, Jürgen</b> RA, Göttingen
<b>Albers, Ulrich</b> RA, Lüneburg
<b>Allert, Birgit</b> RiinLG, Braunschweig
<b>Dr. Altun, Erkan</b> RA, Braunschweig
<b>Amthauer, Dirk</b> VRiOLG, Braunschweig
<b>Bakker, Elke</b> OStAin, Oldenburg
<b>Dr. Beer, Peter</b> RA, Braunschweig
<b>Berger, Gerhard</b> LOStA, Lüneburg
<b>Bertrang, Antje</b> OStAin, Verden
<b>Beyse, Vanessa</b> OStAin, Braunschweig
<b>Bialobrzski, Markus</b> RA, Braunschweig
<b>Böhrs, Sebastian</b> StA, Verden
<b>Böning, Hubert</b> MinDir, Hannover
<b>Börner, Bertram</b> RA, Hannover
<b>Bornemann, Frank</b> RiOLG, Celle
<b>Bosch, Anke</b> RiAG, Braunschweig
<b>Brandes, Wulf-C.</b> RA, Hildesheim

<b>Breas, Kai Thomas</b> StA, Celle
<b>Dr. Broihan, Ullrich</b> VRiLG, Braunschweig
<b>Brüntrup, Bernd</b> RA, Minden
<b>Bruns, Gernot</b> RA, Wilhelmshaven
<b>Burchardt, Rainer</b> RA, Oldenburg
<b>Christoph, Kolja</b> StA, Celle
<b>Dembowski, Jean Amy</b> RiinLG, Braunschweig
<b>Deutscher, Felix</b> RA, Bremen
<b>Dierig, Karsten</b> RA, Oldenburg
<b>Dölp, Michael</b> RiBGH, Leipzig
<b>Dreher, Alfred</b> RA, Hannover
<b>Dreyer, Gerstin</b> VRiinLG, Braunschweig
<b>Dubbert, Uwe</b> StA, Stade
<b>Duhm, Michael</b> BewH, Wolfenbüttel
<b>Ebeling, Michael</b> RA, Braunschweig
<b>Eickelberg, Bernd,</b> RA, Burgwedel
<b>Eimterbäumer, Clemens</b> OStA, Hannover
<b>Feldkamp, Hubert</b> OStA, Osnabrück
<b>Dr. Ferber, Sabine</b> RiinOLG, Celle

<b>Fischer, Markus</b> RA, Northeim
<b>Fricke, Andreas</b> RiLG, Braunschweig
<b>Dr. Fröhlich, Jörg</b> LOStA, Celle
<b>Dr. Frommeyer, Ingo</b> RiAG, Osnabrück
<b>Dr. Gittermann, Dirk</b> RiOLG, Celle
<b>Gleichmann, Joachim</b> RiAG, Clausthal-Zellerfeld
<b>Götsch, Falko</b> Wolfenbüttel
<b>Götsch-Ulmer, Dorothea</b> Dipl. Soz. Arb., Wolfenbüttel
<b>Göttsche, Lüder</b> RA, Achim
<b>Gold, Daniel</b> StA, Braunschweig
<b>Griebing, Inge</b> AAin, Celle
<b>Dr. Gundlach, Rainer</b> VRiLG, Hannover
<b>Gutsche, Carsten</b> RA, Hannover
<b>Harreuter, Ferdinand</b> RA, Braunschweig
<b>Heinrich, Irina</b> RiinLG, Braunschweig
<b>Henze, Andreas</b> OStA, Hannover
<b>Herr, Jürgen</b> RA, Oldenburg
<b>Hertweck, Kai</b> RA, Braunschweig
<b>Hettenhausen, Janine</b> Riin, Göttingen
<b>Prof. Dr. Heubrock, Dietmar</b> Dipl.-Psych., Bremen
<b>Heuer, Andreas</b> LOStA, Oldenburg
<b>Hille, Oliver</b> RA, Göttingen
<b>Höcker, Elke</b> PräsinLG, Bückeburg
<b>Hörning, Steffen</b> RA, Göttingen
<b>Holtermann, Hans</b> RA, Hannover

<b>Holthausen, Sebastian</b> RA, Hannover
<b>Hoppe, Michael</b> RA, Braunschweig
<b>Hüneke, Arnd</b> Hannover
<b>Prof. Hupka, Karl-Helge</b> PräsOLG, Braunschweig
<b>Dr. Janßen, Dietrich</b> VRiOLG, Oldenburg
<b>Dr. Jitschin, Oliver</b> RiAG, Göttingen
<b>Jocksch, Michael</b> RA, Braunschweig
<b>Kaule, Janine</b> Studin, Braunschweig
<b>Kirchhof, Daniela</b> RiinLG, Braunschweig
<b>Kleinke, Sabine</b> RAin, Braunschweig
<b>Knepper, Carsten</b> RiAG, Hannover
<b>v. dem Knesebeck, Dietrich</b> RA, Braunschweig
<b>Knieriem, Wilfried</b> VRiLG, Braunschweig
<b>Dr. Koch, Frank</b> LOStA, Braunschweig
<b>Körber, Christian</b> StA, Göttingen
<b>Kolkmeier, Bernd</b> OStA, Celle
<b>Kolmey, Uwe</b> PräsLKA, Hannover
<b>Kompisch, Franz</b> VRiLG, Lüneburg
<b>Koujouie, Sepideh</b> StAin, Celle
<b>Krause, Bernhard</b> VRiLG, Hildesheim
<b>Krause, Christian</b> StA, Braunschweig
<b>Krause, Karsten</b> RA, Wolfsburg
<b>Kreutzer, Andreas</b> VRiLG, Braunschweig
<b>Kunert, Merle</b> RAin, Hannover
<b>Kunze, Marion</b> StAin, Göttingen



<b>Dr. Kutzner, Alida</b> StAin, Göttingen
<b>Landowski, Christian</b> RA, Oldenburg
<b>Landwehr, Ines</b> RAin, Walsrode
<b>Lange, Frank</b> OStA, Verden
<b>Dr. Lange, Nicole</b> OStAin, Celle
<b>Lasthaus, Thomas</b> RA, Walsrode
<b>Laue, Frank-Michael</b> OStA, Göttingen
<b>Dr. Lehmann, Jens</b> StA, Hannover
<b>Lehngut, Joachim</b> RiLG Braunschweig
<b>de Lippe, Rainer</b> RiLG, Hildesheim
<b>Loppnow, Reinhard</b> RA, Braunschweig
<b>Dr. Lüttig, Frank</b> GenStA, Celle
<b>Mansfeld, Julia</b> AAin, Göttingen
<b>Marahrens, August-Wilhelm</b> VRiLG, Göttingen
<b>Marsch, Hans-Peter</b> VPräsLG i.R., Verden
<b>Mathebel, Udo</b> RiAG, Cloppenburg
<b>Mehrens, Christiane</b> StAin, Celle
<b>Prof. Dr. Meier, Bernd-Dieter</b> Hannover
<b>Dr. Meier, Henning</b> VRiOLG, Celle
<b>Melecky, Bernward</b> StA, Göttingen
<b>Mertin, Markus</b> StA, Braunschweig
<b>Meyenburg, Ann-Kathrin</b> StAin, Braunschweig
<b>Meyer, Julia</b> StAin, Braunschweig
<b>Mügge, Karl-Heinz</b> RA, Göttingen
<b>Mühlbauer, Alexander</b> RA, Oldenburg

<b>Dr. Münzer, Cornelia</b> OStAin, Braunschweig
<b>Dr. Napp, Maren-Bettina</b> StAin, Celle
<b>Niedermeyer, Christina</b> StAin, Verden
<b>Nitz, Hartmut</b> LOStA, Stade
<b>Dr. Nitz, Holger</b> RA, Hannover
<b>Noller, Maren</b> StAin, Verden
<b>Nolte, Ernst-Otto</b> RA, Hannover
<b>Pagels, Ralf</b> RA, Lüneburg
<b>Dr. Parigger, Manfred</b> RA, Hannover
<b>Pauli, Felicitas</b> StAin, Verden
<b>Paulmann-Heinke, Johanna</b> RiinAG, Hannover
<b>Pawlowsky, Rosemarie</b> DirinAG, Goslar
<b>Pfleiderer, Thomas</b> LOStA, Hildesheim
<b>Dr. Pinski, Monika</b> RiinAG, Hannover
<b>Dr. Polomski, Ralf-Michael</b> VRiLG, Braunschweig
<b>Prilop, Yvonne</b> Refin, Braunschweig
<b>Quere-Degener, Annegret</b> VPräsinLG, Osnabrück
<b>Prof. Dr. Radtke, Henning</b> RiOLG, Hannover
<b>Rehbein, Klaus</b> RiLG, Braunschweig
<b>Reuter, Nicole</b> RAin, Hildesheim
<b>Dr. Rinjes, Axel</b> StA, Oldenburg
<b>Röske, Markus</b> OStA, Verden
<b>Rosenbusch, Wolfgang</b> VRiLG, Hannover
<b>Rosengarten, Carsten</b> OStA, Celle
<b>Rossmann, Dietmar</b> RA, Walsrode

<b>Rudolph, Saskia</b> Refin, Garbsen
<b>Rust, Detlev</b> VPräsLG, Braunschweig
<b>Im Sande, Frank</b> OStA, Braunschweig
<b>Scheffler, Christian</b> StA, Celle
<b>Scheibel, Wolfgang</b> PräsLG, Braunschweig
<b>Schenk, Maidie</b> StAin, Hannover
<b>Schoen, Sonja</b> OAAin, Göttingen
<b>Schoeps, Sebastian</b> Ass., Hannover
<b>Schulte, Michael</b> RiLG, Braunschweig
<b>Schuster, Sebastian</b> RiAG, Hannover
<b>Serra de Oliveira, Pedro</b> VRiLG, Braunschweig
<b>Siebers, Werner</b> RA, Braunschweig
<b>Siepermann, Martin</b> StA, Braunschweig
<b>Simon, André</b> RiAG, Hannover
<b>Dr. Sprave, Katharina</b> StAin, Hannover
<b>Dr. Stamer, Carsten</b> RiLG, Braunschweig
<b>Stamer, Serena</b> StAin, Braunschweig
<b>Stang, Kirsten</b> OStAin, Braunschweig

<b>Stöber, Alexandra</b> StAin, Verden
<b>Stratmann, Rolf</b> DirAG, Seesen
<b>Theunert, J. Werner</b> RA, Hannover
<b>Thiele, Monika</b> VRiinLG, Hannover
<b>Thomas, Peggy</b> RAin, Hannover
<b>Trentmann, Helmut</b> LOStA, Verden
<b>Varavin, Vyacheslav</b> RA, Hannover
<b>Venter, Mario</b> RA, Hannover
<b>Vogel, Jan</b> Stud, Braunschweig
<b>Dr. Voß, Hartmut-Jürgen</b> RiLG, Hannover
<b>Waechter, Eike</b> RA, Lüneburg
<b>Prof. Dr. Weiner, Bernhard</b> RA, Meppen
<b>Wölker, Dietmar</b> RA, Schöppenstedt
<b>Wolf, Norbert</b> GenStA, Braunschweig
<b>Wurdack-Scheibel, Christiane</b> VRiinLG, Braunschweig
<b>Wurbach-Svatek, Hildegard</b> RiinAG, Cloppenburg
<b>Prof. i. R. Zielinski, Diethart</b> Hannover
<b>Zietlow, Gerd</b> Kommunikationstrainer, Hannover



## **ERÖFFNUNGSPLENUM**

**Staatsanwaltschaft und Polizei:  
Wer führt das Ermittlungsverfahren wirklich?**

einleitende Kurzbeiträge:

OStAin Kirsten Stang (Braunschweig)  
RA Dr. Peter Beer (Braunschweig)  
VRiLG Wilfried Knieriem (Braunschweig)  
PräsLKA Uwe Kolmey (Hannover)

Moderation:

LOStA Dr. Jörg Fröhlich (Celle)



## Eröffnungsplenum:

### Staatsanwaltschaft und Polizei:

#### Wer führt das Ermittlungsverfahren wirklich?

(Dr. Maren-Bettina Napp, Verden)

Schon auf dem ersten Kongress der „Strafjustiz in Niedersachsen“ am 25. September 2009 in Hannover – seinerzeit unter dem Thema „Fairer Prozess bei knappen Ressourcen“ – kam im Rahmen der einführenden Diskussion die Frage auf, wer bei Umgangsverfahren tatsächlich die Ermittlungen führt: die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Verfahrens“ oder die in der Regel besser mit Sach- und Personalmitteln ausgestattete Polizei? LOStA Dr. Fröhlich erinnerte daran, dass hierzu stark voneinander abweichende Positionen vertreten wurden, was die Organisatoren des 4. Kongresses in Braunschweig veranlasst habe, erneut auf dieses für die Praxis wichtige Problem einzugehen. Begonnen wurde mit den Impulsreferaten der Podiumsteilnehmer:

RA Dr. Beer aus Braunschweig hob hervor, dass sich die Gestaltung der Ermittlungen stärker als früher auf die Polizei verlagert habe. Die Staatsanwaltschaft müsse aufpassen, nicht nur zu einem „verlängerten Arm“ zu werden. Für die Strafverteidigung sei die Verschiebung der Kräfteverhältnisse alles andere als zweitrangig. Prozessuale Gestaltungsmacht spiegele sich u.a. bei der Aktenführung, dem Akteninhalt und der Aktenaufarbeitung wieder. Die maßgeblichen Ermittlungstendenzen würden von demjenigen geprägt, der „über die Akte herrsche“. Insofern seien z.B. bestimmte Formulierungen wie „Der Zeuge ließ sich Zeit“, „Er war nervös“, „Er kam mit einem Anwalt“ usw. bedenklich. Distanz und Professionalität gegenüber der eigenen Tätigkeit seien eher von der Staatsanwaltschaft zu erwarten, während Polizeibeamte zuweilen dem „Jagdfieber“ erliegen.

Problematisch sei auch der faktische Einfluss der Polizei auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft. So würde dem Sitzungsvertreter in Steuerstrafsachen nicht selten ein polizeilicher Sachbearbeiter zur Seite gestellt, welcher sodann eigenständig in den Prozess eingreife. Staatsanwaltliche Anordnungen im Laufe eines Ermittlungsverfahrens würden oftmals vom polizeilichen Dienstvorgesetzten „umgedeutet“. Teilweise stünden aufgrund anderer Einsätze oder anderer Schwerpunktbildungen nicht genügend Beamte zur Verfügung.

VRiLG Knieriem wies darauf hin, dass die Gerichte in Bezug auf das Ermittlungsverfahren keineswegs Außenstehende, sondern durch die Funktion des Ermittlungsrichters unmittelbare Beteiligte seien. Der Ermittlungsrichter habe weitreichende Gestaltungsmacht, indem er den jeweiligen Verdachtsgrad prüfe und über prozessuale Eingriffe in höchstpersönliche Rechtsgüter entscheide. Gleiches gelte auch für das mit der Sache befasste Tatgericht, wenn dort anhängige Anklagen noch nicht vollständig ausermittelt seien oder sich neue Aspekte ergäben. Häufig ginge es z.B. um die Einholung eines Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit.

Darüber hinaus sei zu differenzieren: Verfahren der einfachen und mittleren Kriminalität seien bei der Staatsanwaltschaft Durchlaufposten. Hier bestimme die Polizei, wer, warum und in welcher Reihenfolge vernommen werde. Komme es zu Fehlern, habe die Staatsanwalt-

schaft selten die Chance, effektiv gegenzusteuern. Je schwerer die Straftat und je größer die Bedeutung des Verfahrens in der Öffentlichkeit, desto stärker sei die Staatsanwaltschaft durch Präsenz vor Ort, konkrete Ermittlungsanordnungen und eigene Maßnahmen in den Sachverhalt eingebunden. Ihr stünden jedoch in diesen Fällen zahlreiche Polizeibeamte gegenüber, die nicht nur besser ausgestattet, sondern - etwa auf dem Gebiet der Kriminaltechnik – intensiver geschult seien. Da die Polizei zudem präventive Aufgaben wahrnehme, verfüge sie über einen größeren Datenbestand. Die aufgezeigte Situation sei jedoch hinzunehmen, weil eine noch stärkere Verankerung im operativen Ermittlungsgeschäft auch einen Verlust an Objektivität bedeute. Immerhin müsse die Staatsanwaltschaft unvoreingenommen über gebotene prozessuale Maßnahmen und den Abschluss des Verfahrens befinden und selbst während der Hauptverhandlung neutral bleiben.

Uwe Kolmey, Präsident des LKA Hannover, beantwortete die Ausgangsfrage salomonisch mit der juristischen Weisheit: „Es kommt darauf an“. Ermittlungen seien grundsätzlich eine gemeinsame Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Polizei. Dazu gäbe es seit langem Vereinbarungen, nach denen das konkrete Zusammenwirken geregelt würde. Natürlich sei eine stete Information der Staatsanwaltschaft erforderlich, damit diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen könne. Bedeutsamer aber seien Abstimmungsprozesse, die auf ein gegenseitiges Miteinander hinauslaufen sowie darauf, dass sich die Staatsanwaltschaft in der Dynamik des Geschehens auf ihre Führungsrolle konzentrieren könne.

Die Verfahren selbst ließen sich – ähnlich den Ausführungen von VRiLG Knieriem - in drei Kategorien unterteilen. Eine davon sei die Massenkriminalität mit in Niedersachsen rund 600.000 Fällen pro Jahr. In diesem Bereich würden die Ermittlungen eigenständig von der Polizei geführt, es sei denn, es würden Gerichtsbeschlüsse benötigt. Die zweite Kategorie machten Straftaten aus, für die es eine Sonderzuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft und bei der Polizei gebe, z.B. OK- und Umfangsverfahren. Hier übernehme die Staatsanwaltschaft üblicherweise die Führung, sei tief in die Ermittlungen verstrickt und treffe ergebnisorientierte Anordnungen. In der dritten Kategorie, den Kapitalverbrechen (und der Korruption), sei die Zusammenarbeit so eng, dass die Staatsanwaltschaft selbst agiere oder einzelne Ermittlungsschritte genau vorgebe. Ein ähnliches Bild biete sich bei der Darstellung in der Öffentlichkeit.

Herr Kolmey schloss seine Ausführungen mit dem Bemerkens, Ermittlungsverfahren seien am besten so zu führen, dass sie zu etwas führten.

OStAin Stang von der Staatsanwaltschaft Braunschweig vertrat die Auffassung, dass *stets* die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen führen müsse. Sodann beleuchtete sie verschiedene Bereiche der Zusammenarbeit, an denen sich Kritik entzünde.

Unter anderem hänge die Staatsanwaltschaft (Judikative) von der Polizei (Exekutive) in Personaldingen ab. Als Dezernent habe man keine Möglichkeit, den Leiter des polizeilichen Ermittlungsteams zu bestimmen. Zudem gebe es strukturelle Defizite. Es sei zu missbilligen, dass sich Polizeibeamte erst mit rund 40 Jahren für die Ermittlungstätigkeit qualifizieren könnten. Auch könne es nicht angehen, dass die personelle Ausstattung der für Kapitalverbrechen zuständigen 1. Fachkommissariate leide, weil dort tätige Beamte zur Aufsicht bei einem Fußballspiel eingesetzt würden und anschließend Überstunden abbauen müssten, ohne dass in dieser Zeit ein Vertreter bereitsteht. Nicht hinnehmbar sei ferner, dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungen anordne, die das Landeskriminalamt aus Kapazitätsgründen

nicht ausführe (z.B. bei der Quellen-TKÜ) oder nach eigenen Wertmaßstäben priorisiere, so dass mitunter für längerfristige Observationen kein Personal zu bekommen sei.

Zu Beginn der nun folgenden Plenumsrunde erwiderte PräsLKA Kolmey auf den Beitrag von Frau Stang, einige der angerissenen Probleme seien bekannt. Der nach wie vor nicht gänzlich befriedigenden Dauer von DNA-Untersuchungen sei man jedoch durch eine Aufstockung jener Mitarbeiter von zunächst 5 auf derzeit 45 Kollegen begegnet. Der DNA-Erhebungsbogen diene hier nicht als Einschränkung sondern Unterstützung der Staatsanwaltschaft, weil sich mit seiner Hilfe das „ob“ und das „wie“ des Gutachtauftrags besser steuern ließe. Immer wieder seien Ermittlungsanträge zu beklagen, die - bei aller Zurückhaltung - wenig Sinn hätten. Quellen-TKÜs würden nur vorübergehend und auch nur wegen auftretender Softwareprobleme nicht durchgeführt.

Ein GenStA schloss sich dem Beitrag von PräsLKA Kolmey an. Die Polizei sei prinzipiell gut, jedoch anders ausgebildet als die Staatsanwaltschaft. Bei Problemen, die auch bei „seinen“ Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aufträten, müsse man kooperativ um eine gemeinsame Lösung ringen. Für eine Polarisierung habe er bei weitgehend identischer Interessenslage kein Verständnis.

Eine Amtsanwältin betonte, die Führung von Ermittlungen richte sich nach dem jeweiligen Aufgabengebiet und dem individuellen Einsatz der Dezernentinnen und Dezernenten – z.B. deren telefonischer Erreichbarkeit für die Polizei. Abgesehen davon würde sie es begrüßen, wenn die Vertreter der Staatsanwaltschaft stärker Gelegenheit erhielten, an Dienstbesprechungen der Polizei teilzunehmen.

Dagegen wurde eingewandt, dass diese Forderung bei einer „Flächenstaatsanwaltschaft“ leerlaufe, weil auch dort eine persönliche Präsenz am Ermittlungsort sinnvoll, jedoch kaum umzusetzen sei. Allerdings habe man beobachtet, dass der Polizei vereinzelt Durchsuchungsbeschlüsse unter „Eilt“ übersandt würden, die nach drei Monaten noch nicht vollstreckt seien.

Ein Strafverteidiger bezog sich auf die Äußerung von RA Dr. Beer, der Polizei fehle bei Ermittlungen die Distanz, und bezeichnete dieses Phänomen als „menschlich“. Genauso, wie die Polizei mitunter dem Jagdfieber erliege, komme es bei ihm in manchen Fällen zu einem überschäumenden Verteidigungseifer. Indes habe die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren die Funktion eines Korrektivs. Es werde regelmäßig versäumt, diese Rolle objektiv auszuüben und bei gebotenen Anlass zugunsten des Beschuldigten zu ermitteln oder eigene Erkenntnisse zu gewinnen. Wenn ein Verteidiger in das Verfahren trete, sei es für den Betroffenen meist schon zu spät. Vor solchem Hintergrund möge man sich fragen, ob die Polizei die Staatsanwaltschaft nicht früher informieren müsse. Ungeachtet dessen halte er es für beklagenswert, dass sich jüngere Staatsanwälte von der Polizei zu sehr beeinflussen ließen und Anträge bei Gericht stellten, die sie nicht wirklich verstünden. Zu allem Übel würden entsprechende Beschlüsse dann teilweise auch noch von jungen, berufsunerfahrenen Richtern erlassen.

Zur Verbesserung der Organisationsstruktur bei der Staatsanwaltschaft merkte ein Strafkammervorsitzender an, in seinem Bezirk habe es bislang keinen Kapitaldezernenten gegeben, wodurch junge Assessoren in die Verlegenheit geraten seien, komplexe Mordverfahren zu bearbeiten. Hingegen seien Spezialisten erforderlich, um optimale Ermittlungsergebnisse

zu erzielen, aber auch sämtliche Beschuldigtenrechte zu wahren. Entstehe hier ein Vakuum, schlüpfe die Polizei ungehemmt hinein.

Darauf erwiderte ein erfahrener Oberstaatsanwalt, als Berufsanfänger müsse man sich auch an schwierige Aufgaben herantasten und dadurch an persönlichem Format gewinnen. Zur Ausbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seien durchaus schwierige und komplexe Fälle wichtig. Ergänzend dazu gebe es bekanntlich das laufende Qualitätsprogramm.

---



## **ARBEITSGRUPPE 1**

**Der Verteidiger und das liebe Geld  
- Wie beeinflusst das Honorar  
die Verteidigung? -**

einleitende Kurzbeiträge:

VRiinLG Gerstin Dreyer (Braunschweig)  
OStA Markus Röske (Verden)  
RA Hans Holtermann (Hannover)

Moderation:

RA Karl-Heinz Mügge (Göttingen)

## Arbeitsgruppe 1:

### **Der Verteidiger und das liebe Geld**

#### **- Wie beeinflusst das Honorar die Verteidigung? -**

(Karl-Heinz Mügge, Göttingen)

Die Arbeitsgruppe wurde begleitet durch Kurzbeiträge von VRIinLG Gerstin Dreyer (Braunschweig), RA Hans Holtermann (Hannover), OStA Marcus Röske (Verden). Moderiert wurde die Arbeitsgruppe durch den Unterzeichnenden. An der Arbeitsgruppe selbst nahmen ca. 35 Personen teil.

Eingeleitet wurde die Arbeitsgruppe durch den Kurzbeitrag von Frau VRIinLG Gerstin Dreyer: Diese wies zu Beginn ihres Vortrages darauf hin, dass es aus ihrer Sicht schwierig sei, abschließend beurteilen zu können, ob das Honorar tatsächlich die Verteidigung beeinflusst. Hierzu seien ihr Details aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nicht bekannt.

Ihrer Auffassung nach werde jedoch die Verteidigung durch die Zahlung des Honorars eben nicht beeinflusst. Unterschiede habe sie nicht feststellen können. Für sie sei ein guter Verteidiger, welcher gut vorbereitet sei, einen sachgerechten Prozess führe, in der Eigendarstellung sich zurückhalte und eine realistische Einschätzung des Verfahrens vornehme. Eine unmittelbare Beeinflussung durch das Honorar habe sie bislang in ihrer Tätigkeit nicht bemerkt. Ihrer Auffassung nach „hänge“ eine gute Verteidigung nicht am Honorar, sondern an der Person des Verteidigers.

Um eine gute Verteidigung gewährleisten zu können, sollten Sitzungstage für den Gebührenanspruch nicht maßgeblich sein. Vereinzelt habe sie erlebt, dass über Sitzungstage Gebühren „geschunden“ wurden. Im Übrigen honoriere das RVG nicht ausreichend aktive Verteidigungstätigkeit, die auf eine Verkürzung des Verfahrens gerichtet sei. Letztlich sei der Gebührenanspruch dann über eine Pauschvergütung/-festsetzung durch das OLG zu regeln gewesen.

RA Holtermann wies in seinem Kurzreferat einleitend auf die Rechtsprechung des BFH hin, wonach die Strafverteidigung kein Hobby sei, sondern zum „Gelderwerb“ betrieben werde. Anschließend daran wies er auf ein Vergütungsbeispiel hin, wonach eine sachgerechte, ordentlich geführte Verteidigung in einem Verfahren vor dem Landgericht mit Untersuchungshaft ökonomisch und wirtschaftlich sinnlos sei. Ein amtsgerichtliches Verfahren ohne U-Haft könne sich jedoch für einen Pflichtverteidiger durchaus lohnen.

Für junge Rechtsanwälte sei die Übernahme von Pflichtmandaten dazu geeignet, an lukrativere Fälle zu gelangen. Deshalb gäbe es teilweise einen erbitterten Kampf um Pflichtverteidigungen, insbesondere nach der Neuregelung des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO. Bundesweit gäbe es ca. 2.600 Fachanwälte für Strafrecht, davon allein in Hannover 50, in Braunschweig 23 (im Vergleich zur Bevölkerungszahl dreimal über dem Durchschnitt).

Verfahrensverzögerungen, so RA Holtermann, machten bei Pflichtverteidigungen und sehr häufig bei RVG-Abrechnungen ökonomisch keinen Sinn, weil sich das Defizit nur vergrößere.



Verzögernde Anträge würden zudem ganz erheblichen Vorbereitungsaufwand erfordern, was letztlich nicht honoriert werde.

Wenn Anträge gestellt würden, die anscheinend nur verzögern, habe dies in aller Regel andere Gründe, so z.B. Kampf um die Sache, Berücksichtigung der Vorstellungen des Mandanten, Öffentlichkeitswirkung, Sonderfallzahlen für die Erlangung der Berufsbezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“. Demzufolge sei es nur zahlungskräftigen Mandanten möglich, an eine effektive Strafverteidigung zu gelangen.

Das Pauschalhonorar berge zudem das Risiko, dass das Honorar schnell aufgebraucht sei mit der Folge, dass kolportiert werde, Verteidiger hätten erklärt, man müsse zum Ende kommen, weil der Mandant nicht mehr zahlen könne. Dies sei zwar nicht strafrechtlich relevant, aber stelle praktisch einen Parteiverrat dar.

RA Holtermann resümierte: Im Bereich der Vergütung nach RVG (Pflicht- oder Wahlverteidiger) gebe es kein ökonomisches Interesse an langen Verfahren. Bei Honorarvereinbarungen kontrolliere schon der Mandant, ob mit seinem Geld sachgerecht gearbeitet werde.

OStA Röske - der dankenswerterweise kurzfristig als Referent zur Verfügung stand - wies in seinem Kurzbeitrag darauf hin, dass es sich um ein außerordentlich emotionales Thema handele. Ein Zusammenhang zwischen der Zahlung des Honorars und der Qualität der Verteidigung könne nur vermutet werden. Ohne angemessenes Honorar sei eine sachgerechte Verteidigung jedenfalls nicht zu gewährleisten. Rechtsanwälte seien Unternehmer und übten kein Hobby aus.

Eine mögliche Beeinflussung sehe er durchaus. Sie zeige sich zum Beispiel in Wirtschaftsstrafverfahren, wo oftmals im Rahmen der Ermittlungen finanziell motiviert keine Einlassung erfolge, sondern berechtigte Einwendungen erst während der Hauptverhandlung vorgebracht würden, um Honoraransprüche sicherzustellen. Auch schaffe das RVG Anreize dafür, Hauptverhandlungstage mit Blick auf das Honorar zu „schinden“, eben weil sie gebührensmäßig honoriert würden. Zwar sei eine gute Verteidigung auch auf Grundlage des RVG möglich. Bei „schlechter Bezahlung“ könne sei gleichwohl unterbleiben.

Der Wahlverteidiger sei häufig der „bessere“ Verteidiger, was sich beispielsweise in Korruptionsverfahren zeige, wo häufig gut bezahlte Verteidiger tätig seien. Dort sei aus seiner Sicht auffällig, dass sehr viel früher an den Ermittlungen mitgewirkt würde, zumal der Honoraranspruch offenbar gesichert sei. Auffällig sei im Vergleich zu anderen Fällen auch das Bestreben, im Interesse des Mandanten einen frühen Verfahrensabschluss ohne Hauptverhandlung zu erreichen.

In der Diskussion betonten nahezu sämtliche Teilnehmer der Arbeitsgruppe, dass „gute Arbeit gutes Geld kostet“. Ein Verteidiger übe einen „freien“ Beruf aus, der einer gewissen „Versuchung“ unterliege. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass fachlich unnötige Maßnahmen (z.B. die Einlegung eines sinnlosen Rechtsmittels) aus Gebührengründen ergriffen würden. Man sei jedoch der Auffassung, dass Pflichtverteidiger in der Regel gute Arbeit ablieferten.

Ein Vertreter der Anwaltschaft wies darauf hin, dass das Berufsethos des Strafverteidigers erfordere, selbst bei wirtschaftlichen Engpässen eine sachgerechte, kompetente Strafverteidigung fortzusetzen. Man dürfe „die Flügel nie hängenlassen“. Dennoch beobachte er eine

„Klassenverteidigung“. Das System der Pflichtverteidigergebühren werde die wirtschaftliche Existenz eines Strafverteidigers nicht nachhaltig sichern. Ohne ein vernünftiges Honorar seien Aktenaufbereitung und individuelle Vorbereitung nicht leistbar.

Der Vorsitzende einer Schwurgerichtskammer zeigte sich erstaunt, wie wenig ein Strafverteidiger letztendlich an Honorar erhalte. Ergebnis sei, dass sich eine sachgerechte Verteidigung auf Basis des RVG „nicht rechne“, wodurch ständig weitere Termine erforderlich seien.

Sodann stellten die Teilnehmer der Arbeitsgruppe eine gesellschaftliche „Zweiklassengesellschaft“ Verteidiger fest und sprachen sich unter den Strafverteidigern für „Mischkalkulationen“ aus. Das Resümee der Diskussion umschreiben folgende Thesen, über die Einigkeit bestand:

- Strafverteidigung ist von besonderer Bedeutung für den Rechtsstaat.
- Gute, sachgerechte, individuelle Verteidigung unter dem System der Pflichtverteidigervergütung und des RVG ist nicht möglich, allenfalls durch eine Mischkalkulation unter Einbeziehung von Honorarvereinbarungen.
- Wir leben in einer Zweiklassengesellschaft, in der sich eigentlich nur noch gut betuchte Mandanten eine ordentliche, sachgerechte, individuelle Verteidigung leisten können.
- Konkretes Beispiel hierfür ist das Ermittlungsverfahren, wo sich eine gut bezahlte Verteidigung zielführend im Interesse des Mandanten engagiert und ggf. mitwirkt, einen schnellen Abschluss herbeizuführen.
- Es ist bedenklich, das Oberlandesgericht als Korrektiv für Pauschgebühren einzusetzen. Dies kann nicht die Lösung sein.
- Strafverteidiger lassen dennoch „die Flügel nicht hängen“ und leisten überwiegend gute, solide Arbeit.



## **ARBEITSGRUPPE 2**

### **Die Bestrafung bei der Armutskriminalität**

#### **einleitende Kurzbeiträge:**

VRiOLG Dirk Amthauer (Braunschweig)  
BewH Michael Duhm (Wolfenbüttel)  
OStA Frank-Michael Laue (Göttingen)  
Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier (Hannover)

#### **Moderation:**

RiinAG Johanna Paulmann-Heinke (Hannover)

## Arbeitsgruppe 2:

### **Die Bestrafung bei der Armutskriminalität**

(Johanna Paulmann-Heinke, Hannover)

In das Thema der Arbeitsgruppe führten OStA Frank-Michael Laue, VRiOLG Dirk Amthauer, Bewährungshelfer Duhm und Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier mit Kurzreferaten ein.

OStA Laue wies darauf hin, dass es zwar typische Delikte gibt, die als sog. Armutskriminalität angesehen werden, wie Ladendiebstahl, Leistungerschleichung, Sozialleistungsbetrug, aber auch Beschaffungskriminalität bei in Armut gefallenen Drogenabhängigen. Jedoch fällt nicht immer der unmittelbare Zusammenhang zwischen „Armut“ und Straftat auf und „Armut“ führt nicht notwendigerweise in Kriminalität. Im Folgenden stellte er einige Praxisprobleme vor.

Sogenannte Armutskriminalität wird in der Praxis der Staatsanwaltschaft als Massenkriminalität häufig standardisiert bearbeitet. Die Bemühung, hierbei einheitliche Maßstäbe anzulegen, führt in der Praxis oft zu erheblichen Problemen. So wird von einem Beschuldigten u.U. nicht die Tragweite einer Einstellung nach § 153a StPO oder eines Strafbefehls erkannt. Beim Sozialleistungsbetrug könnte schnell die Gewerbsmäßigkeit mit der hohen Strafandrohung zu bejahen sein.

OStA Laue ging auf die Problematik der Höhe des Tagessatzes ein, der in Göttingen bei ALG II – Empfängern bei 15 € liegt. Dort werden die sozialen Transferleistungen mit berücksichtigt. In anderen Gerichtsbezirken werden demgegenüber lediglich 10,- € angesetzt.

Die im Strafbefehl oder Urteil festzusetzende Rate zur Zahlung der Geldstrafe sollte nicht zu hoch gewählt werden, da andernfalls in der Vollstreckung erneut die Leistungsfähigkeit geprüft werden muss oder die Gefahr der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe droht. Diese gilt es jedoch im Interesse des Verurteilten, aber auch im Kosteninteresse der Landeskasse zu vermeiden.

OStA Laue stellte einige Projekte vor, die die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe helfen sollen zu vermeiden. So werden durch den Verein „Krisen e.V.“ eine Geldverwaltung des Verurteilten nach Abtretung seiner Leistungen vom Job-Center oder Sozialamt die Strafen und sonstige finanzielle Verpflichtungen durch einen Dritten vorgenommen, um so rechtzeitige Zahlung zu gewährleisten. Aber auch durch gemeinnützige Arbeit anstelle von Ersatzfreiheitsstrafe wird der Vollzug vermieden. Der Verein „Ausgleich e.V.“ bietet diese Möglichkeit auch im Rahmen von Aufлагenerfüllung des § 153a StPO an.

VRiOLG Amthauer begann sein Referat mit dem Zitat des Josef Kardinal Frings aus der Silvesterpredigt 1946, das mit dem umgangssprachlichen „fringsen“ in die Geschichte einging: „Wir leben in Zeiten, da in der Not auch der Einzelne das nehmen dürfen, was er zur Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit notwendig hat, wenn er es auf andere Weise, durch seine Arbeit oder durch Bitten, nicht erlangen kann.“

In einer solchen von Überlebenskampf geprägten, den Rechtsbruch rechtfertigenden Situation leben wir nicht mehr. Wir haben es, gemessen an den damaligen Umständen heute eher

mit „ wohlhabenden Armen“ zu tun. VRiOLG Amthauer warf anhand des literarischen Beispiels der Romanfigur Oliver Twist einerseits und dem 1888 geschriebenen Roman von Edward Bellamy „Rückblick aus dem Jahre 2000“ die eher rechtsphilosophische Frage nach der Verantwortung für regelwidriges Verhalten auf:

- „Schuld hat das Individuum, das sich nicht an die Regeln hält, obwohl es könnte“ oder:
- „die Gesellschaft hat die falschen Regeln, die das Individuum überfordert und damit zum Regelverstoß zwingt“.

Nach weiteren vertiefenden Ausführungen zu diesen beiden Positionen zeigte VRiOLG Amthauer auf, dass Armut nicht direkt in kriminelles Verhalten münden muss. Jedoch kann die Armut spätestens bei der Strafzumessung unter dem Gesichtspunkt der Ursache der Tat für das Gericht eine Rolle spielen. Bei einem Diebstahl einer Zigarettenschachtel im Wert von 5 € oder einer Schwarzfahrt, Schaden 2,50 €, ist ein gerechter Schuldausgleich zu finden. VRiOLG Amthauer warf unter diesem Aspekt u.a. diese Fragen auf:

- Wie gehen wir mit den Wiederholungstätern im Bereich der Bagatelldelinquenz um?
- Wenden wir § 47 StPO in diesem Zusammenhang sorgfältig genug an?
- Treiben wir durch zu hohe Geldstrafen den Angeklagten in die Ersatzfreiheitsstrafe?
- Überfordern wir den Angeklagten mit zu ambitionierten Auflagen und Weisungen, und provozieren so bereits den Widerruf der Bewährung?

Als nächster Referent stellte uns Bewährungshelfer Duhm mit dem sog. „Bremer Modell“ ein konkretes Programm vor, mit dem versucht wird, strafbares Verhalten, das in erster Linie auf Armut beruht, zu vermeiden: notorischen Schwarzfahrern, die deshalb bereits Haftstrafen verbüßen, werden unentgeltlich Fahrkarten zur Verfügung gestellt, wobei allerdings ein Eigenanteil von 5 €/monatlich zu leisten ist. So kann die Ursache der Schwarzfahrt wirksam verhindert werden. Bewährungshelfer Duhm warf die Frage auf, ob dadurch der Eindruck entstehen könnte, dass Schwarzfahrer besser gestellt werden als die Rechtstreuen.

Weiter wies Herr Duhm darauf hin, dass bei sogenannter Armutskriminalität neben wirtschaftlicher Armut häufig auch noch weitere Faktoren dazu kommen. Er nannte mangelnde soziale und familiäre Bindungen, schlechte Wohnungsverhältnisse, Drogen und/oder Arbeitslosigkeit. Als Bewährungshelfer erlebe er bei den Probanden, dass sie die Dimension des vorherigen Strafverfahrens häufig erst im Nachhinein begreifen, wenn es zu spät ist. Feinheiten des Vorwurfs erkennen sie nicht. In der Hauptverhandlung verhalten sie sich angepasst und wollen einen „guten Eindruck“ machen oder sie nehmen eine fatalistische Haltung ein. Sie kooperieren nicht mit dem Verteidiger, wenn ihnen einer beigeordnet wird. Die Bedeutung eines Strafbefehlsverfahrens verstehen sie nicht.

Prof. Dr. Meier nahm die von VRiOLG Amthauer aufgeworfene Frage nach der Verantwortlichkeit für kriminelles Verhalten auf und ergänzte die beiden von Herrn Amthauer vorgestellten divergierenden Ansätze mit einer weiteren Alternative:

- Vielleicht hat die Gesellschaft die richtigen Regeln, aber sie werden nicht richtig angewendet.

So sieht Prof. Meier Defizite bei der vertieften Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten bereits im Ermittlungsverfahren, aber auch in der Hauptverhandlung, mit der Folge, dass großzügig von der Möglichkeit des § 40 Abs.3 StGB, der Schätzung, häufig zu Lasten der Angeklagten Gebrauch gemacht wird. Diese mangelnde Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist insbesondere im Strafbefehlsverfahren und bei dem unverteiligten Angeklagten problematisch.

Bei der Bemessung der Höhe der Tagessatzanzahl kann unter Anwendung des § 46 StGB das Handeln aus wirtschaftlicher Not als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, was vielfach übersehen wird. Des Weiteren gibt er zu bedenken, ob die Möglichkeit des § 46a StGB mit der Anregung zum TOA oder der Schadenswiedergutmachung insbesondere im Ermittlungsverfahren hinreichend genutzt wird. Damit würden sich leichter weitere prozessuale Wege wie § 153a StPO oder Absehen von Strafe eröffnen.

Aber auch bei der Bemessung der Tagessatzhöhe wird nicht hinreichend differenziert. Hierbei sei insbesondere die Berücksichtigung der sozialen Transferleistungen nicht unproblematisch. Des Weiteren wies Prof. Meier auf die Möglichkeit einer Senkung der Tagessatzhöhe bei hoher Tagessatzanzahl um 10-30% hin. Schließlich griff auch er das Problem der Zahlungserleichterung gem. § 42 StGB auf, die bereits im Strafbefehl oder Urteil in angemessener Höhe gewährt werden sollte.

Als nächsten Problemkreis sprach Prof. Meier die Ersatzfreiheitsstrafe an. Hier wies er auf diverse Alternativen hin, die inzwischen der Gesetz- und Verordnungsgeber der Praxis zur Vermeidung derselben an die Hand gegeben hat und die nicht immer hinreichend intensiv geprüft oder angeboten werden.

Ein weiteres Problem sieht Prof. Meier bei der Ersatzfreiheitsstrafe darin, dass in der Rechtswirklichkeit die gemäß § 43 Satz 2 StGB geforderte Gleichwertigkeit der Reaktion zu der ursprünglich verhängten Geldstrafe nicht gewährt wird. Als Abhilfe sei über eine Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung nachzudenken.

Problematisch sei auch die Verhängung der kurzen Freiheitsstrafe. Bei § 47 StGB geht es nicht um ein Strafmaß sondern um eine Strafart. Es geht um Spezial- und Generalprävention und die ultima-ratio-Funktion der Freiheitsstrafe. Nur wenn sie aus den dort genannten Gründen „unerlässlich“ ist, ist sie zu verhängen. In § 47 StGB geht es nicht um Schuld. Maßgeblich ist für die Verhängung der kurzen Freiheitsstrafe allein die präventive „Unerlässlichheit“, die ohne Rückgriff auf Schuldabwägungen begründet werden muss. Sie stellt keine Sprosse in der „Sanktionsleiter“ dar. Diese dogmatische Stellung des § 47 StGB wird in der Praxis häufig nicht hinreichend beachtet.

Abschließend warf Prof. Meier die Frage auf, was verloren ginge, wenn man die Ahndung der Bagatell- und Kleinkriminalität in die Hände der Verletzten zurückgeben würde und sie zum eigenen Schutz ihrer Interessen durch eine bessere Prävention und zur zivilrechtlichen Lösung verpflichtet. Liegt die Verfolgung der Bagatellkriminalität wirklich „im öffentlichen Interesse“?

Prof. Meier schloss sein Referat mit dem Vorschlag der niedersächsischen Kommission von 1992 einer materiellen Entkriminalisierung etwa mit folgender Regelung, um das Problem der Armutskriminalität auf rechtspolitischer Ebene anzugehen: „Eine Tat ist nicht strafbar, wenn



die Schuld des Täters gering ist und die Tat nur zu einer unbedeutenden Rechtsgutverletzung oder Rechtsgutgefährdung geführt hat.“

In der folgenden Diskussion wurden die verschiedenen von den Referenten aufgeworfenen Fragen punktuell angesprochen. So griff ein Rechtswissenschaftler den Gedanken von Prof. Meier der Entkriminalisierung auf und gab zu bedenken, dass gleichzeitig die wirtschaftlichen Ursachen der Armutskriminalität nicht aus den Augen gelassen werden dürften. Auch sieht er eine Notwendigkeit, in Ausweitung der Voraussetzungen des § 140 StPO dem „armen“ Angeklagten auch bei Bagatelldelikten einen Verteidiger beizuordnen.

Die weitere Diskussion war geprägt von der Tatsache, dass die Justiz die derzeit bestehenden Gesetze anzuwenden hat. Daraus ergeben sich die von den Referenten bereits dargestellten Probleme und Spannungsfelder und zwar bei der Anwendung im Einzelfall.

Vertieft wurden die Fragen der Ersatzfreiheitsstrafe und die möglichen Alternativen durch die verschiedenen Programme, aber auch das Problem der Häufung von Verurteilungen zu Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren (bis zu 9-mal). Wenn es dann bei der ersten Anklage und Verhandlung in der Hauptverhandlung zu einer Verurteilung zu einer meist kurzen Freiheitsstrafe kommt, - "da ja schon Vorstrafen vorliegen und diese den Täter nicht vor einer neuerlichen Tat haben abschrecken können" - so verkennt dies die Wirkung eines Strafbefehlsverfahrens auf die meist einfach strukturierten Angeklagten und deren Lebenssituation.

Die Bewährungshilfe sollte zur Unterstützung der Verurteilten gestärkt werden. Durch sie könnten einige der Defizite der Angeklagten aufgefangen werden. Über die Ausweitung der Beordnungsmöglichkeit eines Verteidigers für „arme“ Angeklagte sollte weiter nachgedacht werden.

---



## **ARBEITSGRUPPE 3**

**Der Polizeibeamte als Zeuge in der  
Hauptverhandlung  
- Begegnen Richter dem polizeilichen Zeugen  
zu unkritisch? -**

einleitende Kurzbeiträge:

VRiLG Franz Kompisch (Lüneburg)  
RA Dr. Holger Nitz (Hannover)  
Dipl.-Psych. Prof. Dr. Dietmar Heubrock (Bremen)

Moderation:

LOStA Hartmut Nitz (Stade)

## Arbeitsgruppe 3:

### **Der Polizeibeamte als Zeuge in der Hauptverhandlung**

#### **- Begegnen Richter dem polizeilichen Zeugen zu unkritisch? -**

(Hartmut Nitz, Stade)

VRiLG Kompisch führte in seinem Impulsreferat aus strafrichterlicher Sicht aus, dass Gerichte Polizeibeamten, die als Zeuge gehört werden, durchaus sehr kritisch begegnen würden. Für Ordnungswidrigkeitenverfahren gelte dies allerdings mit gewissen Einschränkungen, denn bei Ordnungswidrigkeitenverfahren, insbesondere auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, seien Polizeibeamte als unmittelbare Tatzeugen regelmäßig auch nur das einzige wesentliche Beweismittel. Bei Strafverfahren sei dies anders: In Strafverfahren sei der Polizeibeamte aktiv als Ermittler tätig. Bei weniger umfangreichen Verfahren sei seine Aufgabe, zu einer bereits begangenen Tat gewissermaßen als Nachtermittler alle be- und entlastenden Beweise zusammenzutragen. Je umfangreicher der Tatvorwurf sei, etwa auf dem Gebiet der Organisierten Kriminalität, umso mehr befinde sich der Polizeibeamte in einer Art Zwitterstellung: Auch bei derartigen Umfangsverfahren seien Polizeibeamte als Ermittler tätig, allerdings in einer Rolle, bei der Polizeibeamte sich nicht darauf beschränken, nachträglich eine bereits in der Vergangenheit liegende Tat aufzuklären, sondern bei der sie insbesondere bei verdeckten Maßnahmen das Ermittlungsverfahren aktiv gestalten. Gleichzeitig sei der Polizeibeamte Zeuge für alles, was von ihm veranlasst wurde und was er wahrgenommen hat.

Strafrichter sollten sich daher zunächst einmal kritisch fragen, wofür ein im Verfahren tätig gewesener Polizeibeamter überhaupt als Zeuge vor Gericht benötigt wird. Wozu könne und solle er überhaupt Angaben machen. Gerade bei Umfangsverfahren sei es sinnvoll, Polizeibeamte, insbesondere den sog. Ermittlungsführer, zunächst einmal gar nicht zu vernehmen, sondern die Beweisaufnahme zuvörderst auf die anderen Beweismittel zu konzentrieren. Erst dann, zum Ende der Beweisaufnahme, sei zu entscheiden, für welches Beweisthema der einzelne Polizeibeamte überhaupt noch wichtig ist. Je mehr Polizeibeamte in einem Verfahren tätig gewesen seien, insbesondere bei sogenannten Ermittlungsteams, desto unklarer sei oft das Bild. Kritisch seien bei Vernehmungsniederschriften oftmals die vom Vernehmungsbeamten gewählten Formulierungen, mit denen die Aussage von Beschuldigten oder Zeugen protokolliert wird. Ebenso kritisch sei die Wiedergabe derartiger Vernehmungen durch Polizeibeamte vor Gericht. Polizeibeamte seien als Berufszeugen auch nur Menschen, die sich z.B. irren können. Davon, dass Polizeibeamte vorab geschult werden, worauf sie bei ihrer Vernehmung vor Gericht besser achten sollen, hielt VRiOLG Kompisch nichts. Glaubwürdiger seien entsprechend geschulte Polizeibeamte keineswegs.

Sodann hielt RA Dr. Nitz sein Impulsreferat. Er stellte zunächst die folgende Thesen auf: Polizeibeamte seien interessengeleitete Profizeugen. Die Zeugenrolle in der Hauptverhandlung widerspreche ihrem Selbstverständnis als Strafverfolger. Polizeibeamte würden inzwischen für ihre Zeugenrolle in der Hauptverhandlung intensiv geschult werden. Dies stelle die Authentizität ihrer Angaben in Frage. Kritische Nachfragen würden von Polizeibeamten nicht selten als persönliche Kritik bzw. Diffamierung ihrer Arbeit empfunden werden. Häufig verfi-

len Polizeibeamte dazu, ihre Tätigkeit bzw., aus einer Kollegialität heraus, die Polizeiarbeit insgesamt zu verteidigen anstatt einfach Tatsachen zu bekunden und die Ermittlungen mit einer gewissen professionellen Distanz zu reflektieren.

Polizeibeamte würden teilweise alles daran setzen, Recht zu behalten. Ein Freispruch werde als persönliche Niederlage aufgefasst. Ein Konflikt mit der Verteidigung sei daher vorprogrammiert und systemimmanent: Zunächst einmal habe der Polizeibeamte durch seine Arbeit ganz wesentlich zum Zustandekommen des gerichtlichen Hauptverfahrens beigetragen, sein Arbeitsergebnis habe er aktenkundig gemacht und über die Staatsanwaltschaft dem Gericht vorgelegt. Es falle ihm in dieser Rolle dann verständlicherweise sehr schwer, von der Verteidigung nachträglich herausgearbeitete Verfahrensfehler für sich oder auch seine Kollegen einzugestehen. Die Schulung von Polizeibeamten sei jedenfalls dann rechtsstaatswidrig, wenn der Polizeibeamte darin geschult werde, Ermittlungsfehler durch ein taktisches Verhalten im Rahmen seiner Zeugenaussage zu verbergen.

Sodann stellte RA Dr. Nitz die These auf, dass Richter Polizeibeamten häufig unkritisch bzw. mit überzogenen Erwartungen an die Beweiskraft ihrer Aussage begegnen würden. Rollenspezifische Defizite blieben bei der Beweiswürdigung regelmäßig außer Betracht. Richter würden dazu neigen, dem Polizeibeamten als "Zeugen von Beruf" gegenüber einem "Laien" einen Bonus an Erfahrung und Aufmerksamkeit zugute zu halten. Ein Polizeibeamter wisse, worauf es vor Gericht ankommt, ohne dass sich Richter ausreichend der Gefahr von rollenspezifischen Wahrnehmungsverzerrungen bewusst seien. In diesem Zusammenhang seien Polizeibeamte dann auch überfordert, wenn von ihnen seitens des Gerichts erwartet werde, buchstäblich alles Beweisrelevante gesehen und gehört zu haben. Polizeibeamten falle es dann schwer, derartige Erwartungen nicht zu erfüllen.

Es schloss sich das Impulsreferat von Prof. Dr. Heubrock an, der hervorhob, ein Polizeibeamter vor Gericht sei ein Zeuge wie jeder andere Zeuge auch, der Sachverhalte wahrgenommen habe und hierzu befragt werde. Allzu hohe Erwartungen dürfe man an polizeiliche Zeugenaussagen nicht haben: Etwas bewusst wahrzunehmen erfordere ein entsprechendes Maß an Aufmerksamkeit. Bei Polizeibeamten bestehe das Problem, dass sie regelmäßig viele Vorgänge aus ein und demselben Deliktsbereich wahrnehmen würden. Routine bestimme den Berufsalltag. Polizeibeamte hätten über Vorgänge auszusagen, die in ihrer Berufspraxis sehr häufig in immer ähnlicher Weise vorkommen. Daher sei bei Polizeibeamten eine individuelle Zeugenaussage schwierig.

Aus gedächtnispsychologischer Sicht stelle sich bei jedem Polizeibeamten vor Gericht die Frage, ob der betreffende Beamte überhaupt über die Voraussetzungen für eine individuelle Aussage verfüge. Ob der Polizeibeamte tatsächlich Wahrgenommenes wiedergibt, an das er sich in der Hauptverhandlung noch erinnert, oder ob sich das Wahrgenommene mit der Skript- bzw. Aktenlage vermengt, müsse vor Gericht stets umfassend gewürdigt werden. Zentrale Begriffe seien die Authentizität des polizeilichen Zeugen und seine Glaubwürdigkeit. Bereite sich der Polizeibeamte durch ein Aktenstudium auf seine Aussage vor, wirke seine Aussage oft wie auswendig gelernt und damit nicht authentisch. Die Unmittelbarkeit der eigenen Erinnerung werde nicht mehr erkennbar.

Oftmals erfolge die Beurteilung der Authentizität und Glaubwürdigkeit anhand äußerer Merkmale. So werde insbesondere das Auftreten bzw. der Sprachstil des Polizeibeamten bewertet: Antwortet der Polizeibeamte zögerlich und unsicher oder redet er hyperkorrekt wie

gedruckt. Oftmals bestehe das Problem, dass der Polizeibeamte aus Sorge, dass ein Fehlverhalten entdeckt werden könne, zu diffus, zu vorsichtig aussagt bzw. vorzeitig angibt, sich nicht mehr genau erinnern zu können. Zudem bestehe bei polizeilichen Vernehmungsprotokollen, zu denen der Vernehmungsbeamte gehört wird, oftmals ein Dokumentations- und Formulierungsproblem: Es werde in der Lyrik des Polizeibeamten formuliert, statt eine Aussage wortgetreu zu übernehmen.

An diese drei Impulsreferate schloss sich in großer Runde eine lebhafte Diskussion an, wobei von mir die nachfolgend formulierten Thesen an den Anfang verschiedener Diskussionsrunden gestellt wurden:

#### These 1:

Polizeiliche Zeugen sind Berufszeugen, von denen erwartet werden kann,

- dass sie als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft objektiv und professionell alle be- und entlastenden Umstände ermitteln,
- dass sie von Berufs wegen über eine besonders gute Beobachtungsgabe und ein entsprechend gutes Erinnerungsvermögen verfügen,
- dass sie in der Hauptverhandlung über das von ihnen Erlebte nach bestem Wissen und Gewissen aussagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen, und
- dass sie einer lang andauernden anstrengenden Vernehmung ohne Einschränkungen in ihrer Aussagetüchtigkeit gewachsen sind.

#### These 2:

Strafrichter halten polizeiliche Zeugen - anders als alle anderen Zeugen - ausgestattet mit einem gehörigen Vertrauensvorschuss ohne die gebotene Zurückhaltung und Distanz per se für glaubwürdig und einer Lüge nicht fähig.

#### These 3:

Polizeiliche Zeugen wollen dem Gericht ein eindeutiges, "sauberes" Ermittlungsergebnis präsentieren,

- sie sind stolz, den Täter überführt zu haben,
- wollen dafür in der öffentlichen Hauptverhandlung am liebsten gelobt werden und
- reagieren oftmals entsprechend enttäuscht und unsachlich abwehrend, wenn sie vor Gericht mit ihrer Ermittlungsarbeit in die Kritik geraten,
- zunächst erinnern sie sich, wie es von einem guten Polizeibeamten ja schließlich auch erwartet wird, noch an alles, am Ende an gar nichts mehr.

#### These 4:

Strafverteidiger sehen in polizeilichen Zeugen gerade wegen des ständig zu beobachtenden Vertrauensvorschusses bei Gericht "gefährliche" Belastungszeugen, deren Glaubwürdigkeit es in besonderem Maße auch durch

- langwierige Vernehmungen,
- persönliche Angriffe,

- das Verwickeln in Widersprüche,
- das Verlagern auf "Nebenkriegsschauplätze" und
- den Vorwurf einer fehlenden Authentizität ihrer Aussage

zu erschüttern gilt.

#### These 5:

Strafverteidiger sind in Vernehmungspsychologie geschult, polizeiliche Zeugen tun gut daran, gleichzuziehen und sich in entsprechenden Schulungen ebenfalls intensiv darauf vorzubereiten, mit welchen methodischen Ansätzen ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht nachhaltig erschüttert werden soll.

In der Diskussion wurde demgegenüber kritisch vorgebracht:

Polizeibeamte wollen dem Gericht die Qualität ihrer eigenen Ermittlungsarbeit und die ihrer Kollegen präsentieren. Sie sind alles andere als objektive Zeugen. Vielmehr besteht bei ihnen bereits im Zuge der Ermittlungen ein gewisser Jagdeifer, der Auswirkungen auf ihre spätere Aussage vor Gericht hat. Polizeibeamten wird von Richtern vorschnell und unkritisch zugutegehalten, warum jener denn wohl lügen solle. Dabei sind Aussagen beispielsweise zu der Frage, ob und in welcher Form vor einer Vernehmung eine Belehrung erfolgt ist, oft eklatant unrichtig, weil die Belehrung fehlerhaft erfolgt war, was nicht zugegeben wird. Oder aber der Polizeibeamte behauptet etwas, ohne sich tatsächlich noch an den betreffenden Sachverhalt erinnern zu können.

Oft beschränkt sich die Aussage des Polizeibeamten ohnehin darauf, das wiederzugeben, was er einmal zu Papier gebracht und was er zur Vorbereitung der Hauptverhandlung in den Akten gelesen hat.

Ein "Coaching" von Polizeibeamten ist abzulehnen, weil darunter die Authentizität des Polizeibeamten sehr nachdrücklich leidet. Ein Polizeibeamter muss sich auch überaus kritische und zeitintensive Befragungen durch die Verteidigung gefallen lassen. Wenn er sich dadurch verunsichern lässt und am Ende "zu macht", lässt dies erhebliche Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit aufkommen.

Bedenklich ist auch, dass Polizeibeamte sich jeweils nach ihrer Vernehmung auf der Dienststelle mit anderen Kollegen, die noch vernommen werden sollen, unterhalten. Ebenso kritisch ist die sogenannte Prozessbeobachtung durch die Polizei im Gerichtssaal.

Andererseits wurde vertreten:

Es ist die Aufgabe des Gerichts, die Aussage eines Polizeibeamten wie jede Aussagen eines anderen Zeugen auch kritisch zu würdigen. Dass sich der Polizeibeamte auf seine Vernehmung gewissenhaft vorbereitet, ist seine Pflicht als Zeuge und daher gerade nicht zu beanstanden. Schriftliche Vermerke sind in diesem Zusammenhang eine wesentliche Gedächtnisstütze und eine taugliche Brücke, sich auch nach längerer Zeit noch an Details zu erinnern. Es kann von Richtern erwartet werden, im Zuge der Beweiswürdigung abzuwägen, wo die eigene Erinnerung des Polizeibeamten aufhört und der Polizeibeamte nur noch auswendig Erlerntes wiedergibt.



Dass sich Polizeibeamte nach ihrer Vernehmung auf der Dienststelle über ihre Erfahrungen im Gerichtssaal unterhalten, wird so sein, dies ist aber auch bei allen anderen Zeugen, die sich untereinander kennen, der Fall und daher ein normaler Vorgang, dessen Würdigung die ureigenste Aufgabe des Gerichts ist.

Menschlich nachvollziehbar wird es Polizeibeamte treffen, wenn sie mit der Vorstellung leben, alles richtig gemacht und den wahren Täter mit einem erheblichen Arbeitseinsatz überführt zu haben, und hinterher kommen in öffentlicher Hauptverhandlung in intensiven Vernehmungen nur noch kritische Fragen und Vorwürfe und es stellen sich schließlich tatsächliche oder zumindest vermeintliche Unzulänglichkeiten bzw. Verfahrensfehler heraus. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass Polizeibeamte, die sich angesichts ihres Berufes immer wieder im Zeugenstand befinden, geschult werden, mit derartigen Situationen umzugehen. Im Ermittlungsverfahren sind Polizeibeamte Vernehmende, in der Hauptverhandlung sind sie Vernommene. Auf diesen Rollenwechsel sind Polizeibeamte oft nicht ausreichend vorbereitet. Es dient geradezu der Wahrheitsfindung und führt lediglich zu einer Waffengleichheit, wenn Polizeibeamte darin geübt werden, sich bei ihrer Vernehmung durch in Vernehmungspsychologie oftmals sehr intensiv geschulte Verteidiger gerade nicht einschüchtern zu lassen und stattdessen selbst bei provokanten Fragen und Vorhalten ruhig und sachlich bei den eigenen Wahrnehmungen und Erinnerungen zu bleiben, statt trotzig abwehrend zu reagieren, Sachverhalte allein stressbedingt durcheinander zu bekommen bzw. sich am Ende an überhaupt nichts mehr erinnern zu können.

---



## **ARBEITSGRUPPE 4**

### **Die Opfer im Strafverfahren: Das Adhäsionsverfahren als Regelfall?**

#### **einleitende Kurzbeiträge:**

RiinOLG Dr. Sabine Ferber (Celle)  
RiAG Dr. Ingo Frommeyer (Osnabrück)  
RA Ernst-Otto Nolte (Hannover)

#### **Moderation:**

VRiOLG Dr. Dietrich Janßen (Oldenburg)

## Arbeitsgruppe 4

### Die Opfer im Strafverfahren:

#### Das Adhäsionsverfahren als Regelfall?

(Dr. Dietrich Janßen, Oldenburg)

Bereits in den Referaten von RiinOLG Dr. Sabine Ferber (Celle), RiAG Dr. Ingo Frommeyer (Osnabrück) und RA Ernst-Otto Nolte (Hannover, - leider hat RAin Hoffmann, die vermehrt Nebenkläger/innen vertritt, kurzfristig aus persönlichen Gründen absagen müssen), aber auch in den Beiträgen der Teilnehmer der Arbeitsgruppe wurde alsbald deutlich, dass die Akzeptanz der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung des Adhäsionsverfahrens von umfassender Zustimmung bis zur völligen Ablehnung reichte.

Es herrschte Übereinstimmung, dass das Adhäsionsverfahren entgegen der gesetzlichen Ausgestaltung und Intention ein Schattendasein führt. Seit der Gesetzesänderung im Jahre 2004 ist nur ein geringfügiger Anstieg der Fallzahlen, in denen Opfer ihren materiellen und immateriellen Schaden im Strafprozess geltend machen, zu verzeichnen.

Als mögliche Ursachen wurden angeführt:

- Zivilrechtliche Ansprüche werden im Strafprozess als Fremdkörper empfunden, was sowohl bei den Richtern als auch bei den Rechtsanwälten zu - irrationalen - Unbehagen führt.
- Praktiker, die lange Zeit nur im Strafrecht tätig waren, fühlen sich im Zivilrecht nicht sattelfest.
- Bewährungsaufgaben, Auflagen gemäß § 153a StPO oder der Täter-Opfer-Ausgleich zum Ausgleich von Schadenersatzansprüchen werden als wirkungsvollere und dem Strafverfahren angemessenere Instrumente angesehen.
- Sorge der Nebenklägervertreter, dass die einen Ersatz fordernden Zeugen ein Belastungsmotiv haben und deshalb weniger glaubwürdig erscheinen könnten.
- Sorge der Nebenklägervertreter, sich durch einen Adhäsionsantrag die Sympathien des Gerichts zu „verschmerzen“, weil sie - zu Recht (?) - davon ausgehen, damit nur zu stören.
- Unkenntnis bei in den meisten Fällen nicht anwaltlich vertretenen Opfern.
- „Angst“ des anwaltlich nicht vertretenen Opfers, im Zuge der Zeugenaussage

Vorteile des Adhäsionsverfahrens:

- Ökonomisches und schnelles Amtsermittlungsverfahren zur Erlangung von Schadenersatz
- Vermeidung eines zweiten Rechtsstreits und evtl. auch Instanzenzuges.
- Besondere Vereinfachung und Beschleunigung bei geständigen Tätern, die sich gegen Inanspruchnahme nicht wehren, aber ohne einen Vollstreckungstitel nicht zahlen würden.
- Im Einzelfall Verhinderung von weiterer Viktimisierung des Verletzten.

Nachteile des Adhäsionsverfahrens:

- Unterschiedliche Systeme des Zivil- und des Strafrechts sind nicht immer miteinander vereinbar.
- Der Verletzte ist Zeuge in eigener Sache.
- Dilemma des schweigenden Angeklagten: Eingeschränkte Verteidigungsmöglichkeit gegen Schadenshöhe (der bei zweifelhafter Beweisbarkeit auf einen Freispruch spekulierende Angeklagte, der sich aber gegen einen Schadenersatzanspruch auf Einwendungen berufen würde, z.B. Mitverschulden - Provokation - des Opfers).
- Dilemma des geständigen Angeklagten: Verzicht auf die Erhebung von Einwendungen gegen die Höhe des Ersatzanspruchs, um eine mildere Bestrafung nicht zu gefährden.

Deliktsgruppen, bei denen das Adhäsionsverfahren besonders geeignet erscheint:

- Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter (insbes. Sexual- und Körperverletzungsdelikte)

Deliktsgruppen, bei denen das Adhäsionsverfahren eher nicht geeignet erscheint:

- Vermögensdelikte mit mehreren oder zahlreichen Geschädigten oder komplexen Schäden

De lege ferenda:

Die Vorschläge reichten von der Abschaffung des Adhäsionsverfahrens bis zu dessen Beibehaltung mit der gegenwärtigen Regelung. Eine Erweiterung bis hin zur Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche von Amts wegen bis zum Adhäsionsverfahren als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Zivilklage wurde allgemein verworfen.

Über eine ebenfalls diskutierte Bindungswirkung des strafrechtlichen Schuldspruchs und deren Umfang (nur dem Grunde nach oder auch zur Höhe) in einem nachfolgenden Zivilverfahren wurde keine Einigkeit erzielt.



## **ARBEITSGRUPPE 5**

**Die Opfer im Strafverfahren:  
Gehen Opferrechte zu weit?**

einleitende Kurzbeiträge:

RA Ulrich Albers (Lüneburg)  
StAin Ann-Kathrin Meyenburg (Braunschweig)  
RA Prof. Dr. Bernhard Weiner (Meppen)

Moderation:

OStAin Antje Bertrang (Verden)

## Arbeitsgruppe 5

### **Die Opfer im Strafverfahren:**

#### **Gehen Opferrechte zu weit?**

(Christina Niedermeyer, Verden)

Einleitende Kurzbeiträge stammten von RA Ulrich Albers (Lüneburg), StAin Ann-Kathrin Meyenburg (Braunschweig) und RA Prof. Dr. Bernhard Weiner (Meppen).

RA Albers deutete gleich zu Beginn seines Vortrags auf ein gewisses Unbehagen bei der Beteiligung des Verletzten (nicht: des „Opfers“) am Ermittlungs- und Strafverfahren hin, das sich im praktischen Justizalltag in zunehmenden Spannungen – vor allem zwischen Gericht und sog. Opferanwälten – manifestiere. Dabei seien „Opferinteressen“ durchaus anzuerkennen. Der Verletzte wünsche sich eine umfassende Wiedergutmachung. Ihm sei wichtig zu betonen, dass er Unrecht erlitten habe, dass man ihm Schaden zugefügt habe und dass er an der begangenen Straftat keine Schuld trage. Es gehe ihm ferner darum, seine Gefühle und die Folgen des Erlebten auszudrücken, dies möglichst mit dem Ziel, nicht nur das Gericht, sondern auch der Täter möge sich mit dem Ausmaß seines Verhaltens befassen.

Reibungspunkte träten jedoch immer dann auf, wenn der Beschuldigte in der Hauptverhandlung schweige oder bestreite und ein Tatnachweis nur durch den Verletzten erbracht werden könne. In solchen Aussage-gegen-Aussage Fällen würden Geschädigte das Verfahren nicht selten als retraumatisierend erleben und zum Teil sogar später angeben, dass sie erst durch den Gerichtsprozess zum „Opfer“ geworden seien. Es sei ihnen kaum zu vermitteln, dass bezüglich ihrer Wahrnehmungen von der sog. Nullhypothese ausgegangen werden müsse, man mit anderen Worten zunächst unterstelle, ihre Aussage sei falsch. Überdies habe die prozessuale Stärkung der Opferrechte zu einer Situation geführt, in der von Verletzten Eigeninitiative, z.B. im Wege der Nebenklage, erwartet werde, was wiederum Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit hervorrufe. Dogmatisch entstehe ein Systembruch, wenn neben der Schuldfeststellung und der Bestrafung des Täters als Ausdruck staatlicher Gewalt und Wahrung des Rechtsfriedens nun auch der Verletzte Verantwortung im Strafprozess übernehme. Letzteres werde auch nicht strikt durchgehalten. So könne der Geschädigte keine Rechtsmittel ergreifen, wenn er mit der verhängten Sanktion nicht einverstanden sei. Er habe ferner keinen Einfluss auf die Untersuchungshaft, auf das Ritual der „Verständigung“ oder eine Einstellung nach §§ 153, 153a, 154 StPO. Schließlich gebe es einen Bruch, wenn der Geschädigte im Strafverfahren/Adhäsionsverfahren als Zeuge in eigener Sache auftrete, während er im Zivilverfahren nur Partei sei.

StAin Meyenburg vertrat die Auffassung, Opferrechte würden dann zu weit gehen, wenn sie im Verhältnis zur Befassung mit dem Täter ein Übergewicht erhielten. Derartige Fälle mit „Missbrauchspotential“ seien beispielsweise bei vom Anzeigerstatter lancierten Ermittlungen zu beobachten, in denen die Staatsanwaltschaft für subjektive Interessen instrumentalisiert werde. Der „Geschädigte“ wirke hier oftmals nur so lange am Verfahren mit, wie es die Verwirklichung seines Zwecks erfordere.

Schlechte Erfahrungen hätten die Strafverfolgungsbehörden auch mit „strategischen“ Opfern gemacht, bei denen die Strafanzeige dazu diene, eine günstige Startposition für das Ermitt-

lungsverfahren zu bekommen. Bei Sexualstraftaten gebe es daneben die Besonderheit, dass das „Opfer“ den Prozess nach Belieben steuern könne. Andererseits habe sie auch miterlebt, wie sich Verletzte in der Hauptverhandlung den gesetzlichen Zeugenpflichten nahezu schutzlos ausliefern sahen.

Im Ergebnis seien - so StAin Meyenburg – die Missbrauchsmöglichkeiten begrenzt. Einzelne negative Aspekte könnten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die derzeitige Ausgestaltung der Opferrechte angemessen sei. Weitere Angebote, etwa die Beiordnung eines Zeugenbeistands, seien längst noch nicht ausgeschöpft.

RA Prof. Dr. Weiner zitierte zahlreiche Stimmen, die sich kritisch mit der Entwicklung von Opferrechten beschäftigen (Macht des Opfers – Ohnmacht der Beschuldigten u.a.). Dies sei ernüchternd, wenn man – wie er - jahrelang um einen akzeptablen Zugang zur Hauptverhandlung gekämpft habe (Ohnmacht der Opfer – Rechtsmacht der Täter). Als Nebenklägerbeistand und erfahrener „Opferanwalt“ plädiere er nicht nur für eine Beibehaltung der forensischen Praxis. Notwendig sei ein partieller und systemkonformer Ausbau gegenwärtiger Rechte.

Anhand detaillierter Beispiele unterstrich RA Prof. Dr. Weiner drei zentrale Forderungen:

1. Verletzte i.S.v. § 397a StPO müssten ab dem Zeitpunkt der ersten Vernehmung notwendige Teilnehmer des Strafprozesses sein.
2. Ein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei bei Verstößen gegen § 406h S. 1 Nr. 1-3 StPO zu gewährleisten.
3. Das Adhäsionsverfahren müsse auch in Verfahren gegen Jugendliche zugelassen werden, zumindest im Rahmen von § 80 Abs. 3 JGG.

Die darauffolgende Diskussion verlief sehr kontrovers. Es wurde einerseits die Ansicht vertreten, Opferschutz sei eine legitime Aufgabe des Staates. In Deutschland würden nur europäische Standards umgesetzt. Es gehe vornehmlich darum, Opferzeugen vor unsachgemäßen Angriffen der Verteidigung in der Hauptverhandlung zu bewahren. Dazu seien auch die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft aufgefordert. Problematisch sei zudem die jeweilige Verfahrensdauer. In Bremen habe ein Vergewaltigungsprozess einmal drei Jahre gedauert. Das Mädchen, an dem sich fünf Angeklagte vergangen haben sollten, sei danach dauerhaft verhandlungsunfähig gewesen.

RA Albers bezog sich auf das Kurzreferat von Prof. Dr. Weiner und stimmte mit ihm darin überein, dass Opfer im Strafverfahren oftmals vernachlässigt würden. Gleichwohl sei daraus nicht der Schluss einer „zweiten Anklagebehörde“ in Form der Nebenklage zu ziehen. Dies beeinträchtige nachhaltig das prozessuale Kräfteverhältnis.

Mehrere Teilnehmer stellten sich auf den Standpunkt, Ziel des deutschen Strafprozesses sei einzig und allein die Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Von daher störe schon der Sprachgebrauch „Opfer und Täter“. Zwar sei es nachvollziehbar, von einer Hauptverhandlung die Befriedung mannigfacher Interessen zu erwarten, dafür systematisch ausgestattet sei das Strafverfahren allerdings nicht. Man gerate zwangsläufig in einen Zielkonflikt. Darüber hinaus sei nicht einzusehen, warum vor Abschluss der Beweisaufnahme schon feststehe, dass und welches Opfer es gebe. Die Strafverhandlung mutiere zu einem Mix aus herkömmlichen, anglo-amerikanischen und zivilprozessualen Stilelementen und sei damit hoff-



nungslos überfordert, was auch die Zunahme an langen, aufsehenerregenden Prozessen zeige.

Eine Vertreterin der Anwaltschaft erklärte, das Opfer sei zum Teil nicht bereit, unbekanntem Personen alle Details des Geschehens zu berichten. Bei einem juristischen Verbündeten und in entspannter Atmosphäre werde vieles differenzierter und eingehender geschildert. So gesehen würde die Nebenklage die Aufklärung des Sachverhalts fördern. Häufig könnten sogar wichtige weitere Zeugen benannt werden. Verschiedene Vertreter der Staatsanwaltschaften machten derweil das Gegenteil geltend: dass eine Aussage nach einer Besprechung mit einem Opferanwalt „anders“ sei als zuvor.

RA Prof. Dr. Weiner erkannte Konsens insoweit, als Vertreter der Nebenklage eher Eigeninteressen verfolgen und nicht primär dem Opferschutz verpflichtet seien. Bei ihm gehe es darum, dem Gericht Unterstützung zu leisten, nicht es zu sabotieren. Er reiche z.B. die Straf- und Ermittlungsakten, die er selbst einsehe, niemals an seine Mandanten weiter, um deren Glaubwürdigkeit nicht zu erschüttern. Anträge bei Gericht stelle er grundsätzlich nicht, um den Prozess in die Länge zu ziehen. Auch befürworte er, dass das Opfer nicht bei der Findung des Strafmaßes mitwirke.

Ein Richter vertrat die Ansicht, dies sei ein Sonderfall. Generell würden Verfahren schwieriger und belastender, je mehr Nebenkläger beteiligt seien. Deren Anträge seien häufig unverständlich oder nur geprägt von dem Ansinnen, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Mitunter würden auch Familienangehörige als Nebenkläger auftreten, die keinen Kontakt zum Opfer hätten, jedoch massiv zu Verzögerungen beitragen.

Ein anderer Vertreter der Richterschaft ergänzte, *Opfererwartungen* gingen meist zu weit. Es entstünden Probleme, allen Hoffnungen gerecht zu werden. Dem Gericht werde ein Spagat aufgezwungen. Höre es den Angeklagten und versuche ihn zu verstehen, verletzte es zugleich die Gefühle des Opfers. In Ausübung seines Amtes sei ein Richter jedoch weder willens noch in der Lage, psychische Schäden im Strafprozess zu kompensieren.

Nunmehr wurde vorgeschlagen, der „Opferanwalt“ möge seine Aufgabe in erster Linie darin sehen, dem Mandanten die Hauptverhandlung und in ihr verwurzelte Abläufe zu erläutern, weniger darin, auf das Beweisergebnis einzuwirken (Zeugenbeistand). Das Gericht wiederum müsse dem Opfer den Eindruck verschaffen, ernst genommen zu werden. Dazu gehöre auch, ein Urteil so zu begründen, dass man es verstehe.

---



## **ABSCHLUSSPLENUM**

### **Die fehlende Dokumentation der Beweisaufnahme - Für und Wider einer Aufzeichnung der Hauptverhandlung -**

einleitende Kurzbeiträge:

VRiLG Dr. Ralf-Michael Polomski (Braunschweig)

RA Dr. Manfred Parigger (Hannover)

RiOLG Prof. Dr. Henning Radtke (Hannover)

Moderation:

GenStA Norbert Wolf (Braunschweig)

## **Abschlussplenum:**

### **Die fehlende Dokumentation der Beweisaufnahme**

#### **- Für und Wider einer Aufzeichnung der Hauptverhandlung -**

(Norbert Wolf, Braunschweig)

Einleitende Kurzbeiträge leisten RA Dr. Manfred Parigger (Hannover), RiOLG Prof. Dr. Henning Radtke (Universität Hannover) und VRiLG Dr. Ralf-Michael Polomski (Braunschweig).

GenStA Wolf leitet die Diskussion mit einer Erinnerung an die Tagung „Mehr Gerechtigkeit. Aufbruch zu einem besseren Strafverfahren.“ vom 11. bis 13. März 2011 in Loccum ein: Ein Rechtspolitiker habe über einen Untersuchungsausschuss des Bundestages berichtet, wo immer wieder Uneinigkeit über den Inhalt früherer Zeugenaussagen geherrscht habe. Nach Meinung des Politikers sei die komplette Aufzeichnung der Beratungen das gebotene Mittel gegen derartige Widersprüche, das müsse auch für die Hauptverhandlung in Strafsachen gelten, daher solle die Strafprozessordnung geändert werden. Das fachkundige Auditorium in Loccum habe zunächst verblüfft geschwiegen, spontaner Widerspruch habe sich nicht geregigt, danach aber seien erhebliche Zweifel aufgekommen: Grund genug also, den Vorschlag heute gründlicher zu diskutieren.

RA Dr. Parigger spricht sich für eine audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung aus. Er stellt die Frage, ob die Aufzeichnung der Hauptverhandlung zur Sicherung der Beschuldigtenrechte, zur Sicherung der Unschuldsvermutung, zur Vermeidung von Irrtümern und mithin Fehlurteilen in einem Rechtsstaat nicht eine absolute Selbstverständlichkeit sei. Unter Bezugnahme auf eine Ausarbeitung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Nagel unterstreicht er, dass eine audiovisuelle Aufzeichnung heute keine große Herausforderung mehr darstelle. Das Gesetz sehe – z.B. im Rahmen des Zeugenschutzes – bereits vereinzelte Aufzeichnungen vor, sodass ein Fehlen der dazu erforderlichen technischen Ausstattung kein ernst zu nehmendes Gegenargument mehr sein könne. Selbst im Zivilverfahren scheine der Schutz der Partei vor den Folgen einer durch das Gericht falsch verstandenen Aussage ernster genommen zu werden. Gebe es in Hauptverhandlungen vor dem Landgericht grundsätzlich überhaupt keine inhaltliche Protokollierung einer Aussage, diktiere im Zivilverfahren der Richter die Aussage auf ein Tonband, das erst und nur mit Zustimmung der Parteien gelöscht werden dürfe. Demgegenüber sei es im Strafrecht dem Angeklagten und seinem Verteidiger nahezu unmöglich, den Inhalt von Zeugenaussagen festhalten und damit im Streitfalle überprüfbar werden zu lassen.

Der heutige Alltag in Strafverfahren bei Landgerichten sei anders als sich der Gesetzgeber das vor 100 Jahren vorgestellt habe. Großverfahren mit unzähligen Verhandlungstagen und einer Vielzahl von Zeugen und Sachverständigen seien nicht ungewöhnlich. Schriftliche Protokolle und nur beim Amtsgericht zu erstellende knappe Inhaltsprotokolle seien nicht mehr ausreichend, um solche Verhandlungen zu dokumentieren. Eine Aufzeichnung könne den eigentlichen Zweck des Strafprozesses – das Finden der Wahrheit – erheblich fördern.

Besonders deutlich werde dies am Beispiel des Zeugenbeweises. Zwar könne der Wortlaut einer Aussage protokolliert werden, aber selbst wenn einem solchen Antrag stattgegeben werde, gingen entscheidende Informationen verloren: Wie geriert sich der Zeuge allgemein? Was verrät sein Tonfall? Wie betont er bestimmte Passagen? Wie reagiert er auf Nachfragen oder Vorhalte? Wie ist es um die Aussagekonstanz bestellt? All diese Faktoren könnten für die Bewertung einer Aussage und deren Bedeutung für den Verfahrensausgang entscheidend sein.

Nicht zu unterschätzen seien auch Unabwägbarkeiten in der Person des vernehmenden Richters: Hat er die Aussage akustisch verstanden? Ist der Kontext der Aussage richtig erfasst worden? Ist die Aussage noch beim Abfassen des Urteils gegenwärtig? Falls nein, wie kann dann der Sachverhalt richtig rekonstruiert werden? Der Richter werde jedenfalls entlastet, er könne sich während der Hauptverhandlung ganz der Aussage des Zeugen widmen, Notizen brauche er sich nicht mehr zu machen.

Problematisch sei derzeit auch das Revisionsverfahren. Überprüft werden könnten in der Regel nur die Denkvorgänge und Schlussfolgerungen des Richters, die Einzug in dessen Urteil gefunden hätten. Ob das angegriffene Urteil überhaupt auf den richtigen Tatsachen beruhe, sei nicht überprüfbar. Hinzu komme das vom BGH etablierte Rekonstruktionsverbot: Die Hauptverhandlung dürfe vom Revisionsgericht nicht rekonstruiert werden. Eine Aufzeichnung könne die Überprüfungsmöglichkeiten der Revision erheblich verbessern. Der Tatsachenvortrag könne dann in jedem Fall vollumfänglich überprüft werden – unabhängig davon, ob eine Protokollierungspflicht bestanden habe oder nicht. Ein Gesetzentwurf der Bundesrechtsanwaltskammer sehe allerdings vor, dass die Dokumentation nur zur Überprüfung von Verfahrensfehlern, nicht zur Rekonstruktion der Hauptverhandlung verwendet werden solle. Das Revisionsgericht könne nach Vortrag und Gegenerklärung anhand der Aufzeichnung unzweifelhaft erkennen, ob der behauptete Verfahrensverstoß vorgelegen habe.

Nachteile seien mit dem Vorschlag nicht verbunden. Das erforderliche Equipment könne von jedermann für wenig Geld erstanden werden, weswegen auch die Ausstattung von Gerichtssälen damit ohne großen Aufwand realisierbar sei. Da Aufzeichnungen vollautomatisch möglich seien, werde kein zusätzliches Personal benötigt. Eine Auswertung des aufgezeichneten Materials müsse seitens des Gerichts nicht erfolgen. Selbst die Aufzeichnung nur bestimmter Zeugenaussagen aber werde den Anforderungen der Wahrheitsfindung im Strafprozess besser gerecht als heute.

RiOLG Prof. Dr. Radtke widerspricht einer audiovisuellen Aufzeichnung der Hauptverhandlung mit Nachdruck. Schon die These, es gebe keine Dokumentation der Beweisaufnahme, treffe nicht zu. In Wirklichkeit werde die Beweisaufnahme – auch beim Landgericht – nach geltendem Recht schriftlich im Protokoll dokumentiert, allerdings mit einem bestimmten Zweck aus einer bestimmten Sicht. Es gehe um die Einhaltung der Förmlichkeiten des Verfahrens, nicht um das Festhalten der tatsächlichen Basis der Urteilsfindung. Das Protokoll müsse es dem Revisionsgericht ermöglichen, die Grundlagen eines dargelegten Verfahrensfehlers zu prüfen, nicht aber die Hauptverhandlung vollständig zu rekonstruieren. Die Verteilung der Aufgaben unter den verschiedenen Instanzen lasse keine andere Lösung zu. Eine komplette Überprüfung der tatsächlichen Grundlagen der Urteilsfindung in der Revisionsinstanz wäre weltweit einmalig und auch nicht sachgerecht. Mögliches Unbehagen mit den Regeln des deutschen Revisionsverfahrens müsse anhand des Revisionsrechts besprochen

werden. Probleme der Tatsacheninstanz bei der Erfassung des Sachverhalts könnten besser durch eine konsequente Dreierbesetzung der Strafkammern gelöst werden.

VRiLG Dr. Polomski erkennt an, dass es in einer Hauptverhandlung durchaus unterschiedliche Wahrnehmungen eines Beweisergebnisses geben könne. So sei hier in Braunschweig, in den 90 er Jahren, in einer Schwurgerichtssache 70 Tage lang verhandelt und alle wirklich zentralen Beweise seien bereits an den ersten 5 Sitzungstagen erhoben worden. Das Landgericht Saarbrücken habe ab 2003 in dem Verfahren über die sog. „Tosa-Klausen“ 5 Jahre lang verhandelt und dabei 294 Zeugen vernommen. Es stelle sich die Frage, ob hier nicht eine umfassende Dokumentation der Hauptverhandlung tatsächlich die einzig richtige und vernünftige Lösung sei.

Für die Antwort sei zu untersuchen, was bereits nach geltendem Recht möglich sei: Zu fertigen sei ein Protokoll, dessen Mindestinhalt die §§ 272, 273 StPO regelten. Die inhaltliche Dokumentation von Zeugenaussagen gehöre vor dem LG und dem OLG nicht zu diesem Mindestinhalt, verboten sei sie aber auch nicht (Meyer-Mews, NJW 2002, S. 104). Ton- und Filmaufnahmen seien zwar nach § 168 S. 2 GVG in einer Verhandlung unzulässig, aber nur, soweit es um Aufzeichnungen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung gehe. Jede Strafkammer und jeder Senat könne jedoch bereits heute anordnen, dass eine Beweisaufnahme für gerichtsinterne Zwecke vollständig aufgezeichnet werde (vgl. OLG Koblenz, NStZ 88, S. 42). Auch hier in Braunschweig sei das schon einmal in einem spektakulären Fall geschehen: 1987 in dem Verfahren gegen einen bekannten Juwelier aus Hannover. Die zuständige Strafkammer habe dafür sogar die Hauptverhandlung zunächst ausgesetzt, um die technischen Voraussetzungen für diese Aufnahmen schaffen zu können; das OLG Braunschweig habe die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens ausdrücklich bestätigt (StV 1987, S. 332). Der Vorsitzende des Staatsschutzsenates am Oberlandesgericht Düsseldorf greife heute regelmäßig zu diesem Mittel.

Schwieriger werde es da schon, wenn die Verteidigung oder die StA für ihre Zwecke solche Aufnahmen anfertigen möchten. Unstreitig seien jedenfalls „heimliche Aufnahmen“ unzulässig (Meyer-Goßner, § 169 GVG Rn. 12). Auf entsprechenden Antrag könne der Vorsitzende aber im Rahmen der Sachleitung nach § 238 Abs. 2 StPO weiteren Prozessbeteiligten Aufnahmen gestatten, solange keine Missbrauchsgefahr bestehe (Marxen, NJW 77, 2188; OLG Düsseldorf, NJW 96, S. 1360; OLG Düsseldorf, NStZ 90, S. 554; OLG Hamburg, MDR 77, S. 688). Erlebt habe er einen solchen Antrag in der Praxis freilich noch nie.

Reichten also an sich bereits die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten aus, um eine Beweisaufnahme umfassend zu dokumentieren, frage sich, warum es in der Praxis so gut wie nie geschehe. Er vermutet zunächst praktische Gründe: Eine Protokollierung könne umfassend nur durch das Gericht oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschehen. Der Urkundsbeamte sei indessen mit dieser Aufgabe schlichtweg überfordert. Das wisse jeder, der einmal in der Berufungsinstanz versucht habe, nach § 325 StPO allein mit den vor dem Amtsgericht gefertigten Protokollen auszukommen. Man brauche für eine gute Protokollierung Ohren, die wissen, was sie hören; das aber erfordere Aktenkenntnis und diese sei nun einmal beim Urkundsbeamten nicht vorhanden. Selbst ein Gerichtsstenograph nach englischem oder amerikanischem Vorbild könne nicht alles festhalten, was Gegenstand der freien Beweiswürdigung nach § 261 StPO sein könne und damit für das Urteil von Bedeutung sei, etwa die Körpersprache des Angeklagten oder eines Zeugen (Meyer-Goßner, § 261 Rn. 6 a).

So bleibe also nur die vollständige Aufzeichnung mit Kamera und Mikrofon. Der Strafrechtausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer habe bereits im Februar 2010 ein dringendes Bedürfnis für eine solche Dokumentation bejaht, insbesondere bei komplexen und lang andauernden Hauptverhandlungen. Er fordere die Einführung eines Videoprotokolls für Verhandlungen vor dem Landgericht bzw. dem Oberlandesgericht, parallel zu dem bisherigen schriftlichen Protokoll, eine Konstellation, wie sie heute schon für das Bundesverfassungsgericht vorgesehen sei (§ 25a BVerfGG). Die zur Akteneinsicht Berechtigten sollten dann Kopien dieser Aufzeichnung erhalten mit der Maßgabe, dass diese weder weitergegeben noch vervielfältigt werden dürften.

Dr. Polomski spricht sich jedoch gegen diesen Vorschlag aus. Alle wüssten, dass sich Menschen anders benähmen, wenn eine Kamera auf sie gerichtet sei. Er selbst sei froh, dass er Fernsehaufnahmen in einem Gerichtssaal nur vor Beginn der eigentlichen Verhandlung dulden müsse. Und wer kenne nicht die Aufnahmen aus amerikanischen Gerichtssälen, etwa aus dem Verfahren gegen O.J. Simpson? Wer habe nicht den Prozess gegen den Attentäter Breyvik in Oslo verfolgt? Er wolle solchen Angeklagten keinen „filmreifen Auftritt“ gestatten, auch wenn die Aufnahme nicht für die öffentliche Ausstrahlung gedacht sei, sondern vielleicht nur für das Revisionsgericht. Filmaufnahmen hemmten nun einmal alle Beteiligten (OLG Düsseldorf, NJW 1996, S. 1360; BGH St 22, 83). Die Kommentierung im Loeweroseberg spreche aus seiner Sicht zu Recht davon, dass ein solches Vorgehen z.B. Opfer von Sexualstraftaten in unerträglicher Weise belasten würde (26. Aufl., § 169 GVG Rn. 40, 41). Er selbst habe vor 3 Monaten gegen einen jungen Mann verhandelt, der seine eigene Mutter aus Mitleid im Wachkoma erstickt habe. Er sei überzeugt, wenn auf diesen Mann auch eine Kamera gerichtet gewesen wäre, hätte er gar keinen Zugang mehr zu ihm gefunden. Er habe ihm schon leid getan, als er vor Beginn der Urteilsverkündung für wenige Minuten den Objektiven ausgeliefert gewesen sei. Ihm sei die Wahrheitsfindung selbst wichtiger als die Dokumentation ihrer Ergebnisse. Hinzu komme die niemals auszuschließende Missbrauchsgefahr derartiger Aufnahmen. Wer hier in Braunschweig das Verfahren gegen Pastor Geyer mitgemacht habe, der wisse, wie groß das Informationsinteresse sei und dass es Medien gebe, die keine Grenzen beachteten. Die Akte habe damals stets in einem Panzerschrank verwahrt werden müssen, um Zugriffe Dritter zu vermeiden. Im Prozess gegen Anders Breyvik habe das Gericht kurz vor dem Urteil das eigene Computersystem des Gerichts nicht mehr genutzt aus Angst, dass sonst das Urteil vorzeitig bekannt werde. Es werde nicht lange dauern, bis Aufnahmen aus einer spektakulären Hauptverhandlung trotz des Weitergabeverbots in den Medien erscheinen würden. Und gerade nach der strafprozessualen Stärkung des Informatenschutzes in den letzten Jahren hätte die Justiz auch kaum eine Chance, die undichte Stelle zu finden.

Man müsse sich auch fragen, welchen Gewinn eine solche umfassende Dokumentation der Beweisaufnahme wirklich bringen könne. Eine voll besetzte Strafkammer habe bereits jetzt 10 Ohren. Dass alle das Falsche hörten oder etwa Wichtiges überhörten, sei letztlich zumindest unwahrscheinlich; ausgeschlossen freilich nicht (vgl. auch BVerfG, NJW 1975, S. 103). Man dürfe auch nicht die Rolle der Schöffen unterschätzen; in Urteilsberatungen kämen gerade aus deren Kreis häufig zuverlässige Erinnerungen, eben weil sie unbefangen zuhörten.

Es gelte auch zu bedenken, welche Folgen eine solche umfassende Dokumentation für Verteidiger, Staatsanwaltschaft und Gerichte im weiteren Verlauf des Verfahrens hätte. Wer



jemals mehrere hundert Telefonate in einer Hauptverhandlung anzuhören gehabt hätte, gar noch mit Dolmetscher, der könne sich in etwa vorstellen, wie mühsam es sei, bei der Urteilsabfassung bzw. der Revisionsprüfung nach 70 Verhandlungstagen ca. 350 Stunden Filmmaterial anzuschauen.

Letztlich gehe es bei der Forderung nach einer umfassenden Dokumentation der Beweisaufnahme nach seiner Überzeugung auch um etwas ganz anderes. Wenn etwa Rechtsanwalt Meyer-Mews bereits in einem Aufsatz in der NJW vor 10 Jahren einen Anspruch der Verteidigung auf eine wörtliche Protokollierung von Zeugenaussagen jedenfalls dort bejaht habe, wo es um die Konstellation „Aussage gegen Aussage“ gehe, dann letztlich deshalb, um damit die Entscheidungsbasis für die Revisionsinstanz zu verbreitern (Meyer-Mews, Das Wortprotokoll in der strafrechtlichen Hauptverhandlung, NJW 2002, S. 103 ff.) Wer eine umfassende Dokumentation der Hauptverhandlung fordere, sei nach seiner Einschätzung eher mit den jetzigen Möglichkeiten der Revision unzufrieden. Das sei auch durchaus verständlich, dann aber solle besser über eine Änderung des Revisionsrechts nachgedacht werden als über Änderungen der Dokumentation. Diese schlage bereits heute abenteuerliche Wellen, so etwa wenn der Richter auch protokollieren müsse, dass eine Verständigung gerade nicht stattgefunden habe. Er vertrete bis auf weiteres die Meinung: „Wir lassen alles wie es ist, weil eine Änderung auch nicht besser ist.“

Die anschließende Diskussion unter Einbeziehung des Auditoriums greift den Hinweis Dr. Polomskis auf, dass eine Aufzeichnung für interne Zwecke schon nach geltendem Recht zulässig sei und stellt die Frage, warum darauf gerichtete Anträge praktisch nicht gestellt würden. Ein Teilnehmer vermutet, für die Prozessbeteiligten gehe es bei der Dokumentation weniger um die aktuelle Hauptverhandlung als um die Vorbereitung der Revisionsinstanz: Weil eine Aufzeichnung derzeit für die Revisionsinstanz irrelevant sei, werde sie auch nicht beantragt. Jedoch könne eine Aufzeichnung jedenfalls für die Hauptverhandlung bei unterschiedlicher Erinnerung der Prozessbeteiligten hilfreich sein. Allerdings dürfe man nicht verkennen, dass die punktuelle Wiedergabe einer Aufzeichnung in der Revisionsinstanz nur den Wortlaut vermittele, nicht aber etwa das für die Bewertung notwendige Vorverständnis der Beteiligten oder den Zusammenhang einer Aussage mit dem Gesamtgeschehen innerhalb oder außerhalb des Gerichtsaals.

Andere weisen darauf hin, dass weit mehr Personal in der Revisionsinstanz benötigt werde, wenn Videoaufzeichnungen der ersten Instanz gesichtet werden müssten. Vielleicht könne aber auch auf schriftliche Darlegungen in den Urteilsgründen der ersten Instanz verzichtet werden, wenn die Beweisaufnahme aufgezeichnet würde.

Mehrere Teilnehmer äußern Bedenken, dass die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege wegen eines übergroßen Aufwandes ohne deutlichen zusätzlichen Nutzen nicht mehr gewährleistet werden könne. Neben dem technischen und personellen Aufwand für die Aufzeichnung selbst – etwa auch für die Kameraführung auf Angeklagte, Verteidiger, Staatsanwalt, Richter, Zeugen, Sachverständige in Abhängigkeit vom Prozessgeschehen - benötige das Gericht der ersten Instanz schon eine drei- bis fünffache Zeit für die Urteilsberatung. Ähnliches gelte für die Revisionsinstanz, selbst wenn dort nur die Einhaltung des formellen Rechts überprüft werde. Nach einer Verfahrensrüge müsse von der Staatsanwaltschaft im Zuge der Gegenerklärung und vom Revisionsgericht immer die gesamte Aufzeichnung in Augenschein genommen werden, nicht nur um zu prüfen, ob der behauptete Verfahrensfeh-



ler im vorgetragenen Prozessgeschehen gemacht worden sei, sondern auch für die Beurteilung, ob der vorgetragene Sachverhalt wegen des Prozessgeschehens an einer anderen Stelle etwa seine Wertung als Verfahrensfehler verloren habe.

Einige Teilnehmer unterstreichen, dass über den Umweg der Audio- oder Videoaufzeichnung der Hauptverhandlung nicht „auf kaltem Wege“ das Rechtsmittelsystem reformiert werden könne.

Eine Abstimmung durch Handzeichen ergibt am Ende der Diskussion, dass die große Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Gesetzesänderung zur Einführung der audiovisuellen Aufzeichnung der Hauptverhandlung ablehnt, während sich eine beachtliche Minderheit dafür ausspricht.

---

**Auf Wiedersehen beim 5.Kongress  
am 27. September 2013 im Landgericht Osnabrück!**



Die Initiatoren:

Ulrich Albers · Gerhard Berger · Bertram Börner · Frank Bornemann · Dr. Sabine Ferber · Dr. Jörg Fröhlich · Dr. Rainer Gundlach · Roland Herrmann · Hans Holtermann · Sebastian Holthausen · Dr. Dietrich Janßen · Dr. Britta Knüllig-Dingeldey · Andreas Kreuzer · Dr. Nicole Lange · Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier · Prof. Dr. Carsten Momsen · Prof. Dr. Michael Nagel · Dr. Manfred Parigger · Johanna Paulmann-Heinke · Thomas Pfeiderer · Prof. Dr. Henning Radtke · Harald Range · Wolfgang Rosenbusch · Helmut Trentmann · Manfred Wendt · Norbert Wolf